HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 47 FREITAG, DEN 28. DEZEMBER 2007

Inhalt

Tag		Seite
14. 12. 2007	**Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG)** neu: 3120-3	471
14. 12. 2007	**Hamburgisches Gesetz zur Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerenberatungsstellenförderungsgesetz – SchFG)** neu: 404-3	496
14. 12. 2007	**Gesetz über staatliche Lotterien in Hamburg (Hamburgisches Lotteriegesetz – HmbLotG)** neu: 7137-4	497
14. 12. 2007	**Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes** 224-3	498
14. 12. 2007	**Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes** 753-1	501
20. 12. 2007	**Zweiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes** 2030-1	504
21. 12. 2007	Verordnung über die Veränderungssperre Bergedorf 100	508
19. 12. 2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN) 7141-6	510
21. 12. 2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung 2135-4	510

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG)

Vom 14. Dezember 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Teil 2

Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 2 Aufgaben des Vollzuges
§ 3 Behandlung und Erziehung
§ 4 Gestaltung des Vollzuges
§ 5 Stellung der Gefangenen

Abschnitt 2

Planung und Ablauf des Vollzuges

§ 6 Aufnahme
§ 7 Aufnahmeuntersuchung
§ 8 Vollzugsplan
§ 9 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung
§ 10 Sozialtherapie
§ 11 Geschlossener und offener Vollzug
§ 12 Lockerungen
§ 13 Lockerungen aus wichtigem Anlass
§ 14 Lockerungen aus Anlass gerichtlicher Termine
§ 15 Lockerungen zur Vorbereitung der Entlassung

§ 16 Entlassungsvorbereitung
§ 17 Entlassung
§ 18 Unterstützung nach der Entlassung

Abschnitt 3
Unterbringung und Ernährung der Gefangenen

§ 19 Unterbringung während der Arbeit und der Freizeit
§ 20 Unterbringung während der Ruhezeit
§ 21 Wohngruppen im Vollzug der Jugendstrafe
§ 22 Mütter mit Kindern
§ 23 Ausstattung des Haftraumes, Persönlicher Besitz
§ 24 Kleidung
§ 25 Verpflegung
§ 26 Einkauf

Abschnitt 4
Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt

§ 27 Besuch
§ 28 Überwachung der Besuche
§ 29 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren
§ 30 Schriftwechsel
§ 31 Überwachung des Schriftwechsels
§ 32 Anhalten von Schreiben
§ 33 Telefongespräche
§ 34 Pakete

Abschnitt 5
Arbeit, Aus- und Weiterbildung

§ 35 Arbeit, berufliche Aus- und Weiterbildung
§ 36 Schulische Aus- und Weiterbildung
§ 37 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
§ 38 Zeugnisse
§ 39 Arbeits- und Teilnahmepflicht
§ 40 Freistellung von der Arbeitspflicht
§ 41 Freistellung von der Haft
§ 42 Vergütung der Arbeitsleistung
§ 43 Ausbildungsbeihilfe
§ 44 Arbeitslosenversicherung
§ 45 Vergütungsordnung

Abschnitt 6
Gelder der Gefangenen

§ 46 Grundsatz
§ 47 Hausgeld
§ 48 Taschengeld
§ 49 Überbrückungsgeld
§ 50 Eigengeld
§ 51 Haftkostenbeitrag
§ 52 Kostenbeteiligung

Abschnitt 7
Freizeit

§ 53 Allgemeines, Aufenthalt im Freien
§ 54 Zeitungen und Zeitschriften
§ 55 Rundfunk
§ 56 Gegenstände der Freizeitbeschäftigung

Abschnitt 8
Religionsausübung

§ 57 Seelsorge
§ 58 Religiöse Veranstaltungen
§ 59 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 9
Gesundheitsfürsorge

§ 60 Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen
§ 61 Versorgung mit Hilfsmitteln
§ 62 Krankenbehandlung
§ 63 Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung
§ 64 Behandlung aus besonderem Anlass
§ 65 Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung
§ 66 Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis
§ 67 Schwangerschaft und Mutterschaft
§ 68 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Abschnitt 10
Sicherheit und Ordnung

§ 69 Verhaltensregelungen
§ 70 Persönlicher Gewahrsam
§ 71 Durchsuchung
§ 72 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
§ 73 Feststellung von Betäubungsmittelmissbrauch
§ 74 Festnahmerecht
§ 75 Besondere Sicherungsmaßnahmen
§ 76 Anordnungsbefugnis
§ 77 Ärztliche Überwachung

Abschnitt 11
Unmittelbarer Zwang

§ 78 Begriffsbestimmungen
§ 79 Voraussetzungen
§ 80 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
§ 81 Handeln auf Anordnung
§ 82 Androhung
§ 83 Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
§ 84 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Abschnitt 12
Pflichtwidrigkeiten der Gefangenen

§ 85 Disziplinarmaßnahmen
§ 86 Erzieherische Maßnahmen
§ 87 Arten der Disziplinarmaßnahmen
§ 88 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
§ 89 Anordnungsbefugnis
§ 90 Verfahren
§ 91 Mitwirkung des Arztes

Abschnitt 13
Verfahrensregelungen

§ 92 Beschwerderecht
§ 93 Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen

Teil 3
Vollzug der Sicherungsverwahrung

§ 94 Ziel der Unterbringung
§ 95 Rechtsgrundlagen des Vollzuges
§ 96 Ausstattung
§ 97 Kleidung
§ 98 Selbstbeschäftigung, Taschengeld

Teil 4
Vollzugsbehörden

Abschnitt 1
Arten und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten

§ 99 Justizvollzugsanstalten, Trennungsgrundsätze
§ 100 Differenzierung
§ 101 Mütter mit Kindern
§ 102 Größe und Gestaltung der Räume
§ 103 Festsetzung der Belegungsfähigkeit
§ 104 Verbot der Überbelegung

Abschnitt 2
Organisation der Justizvollzugsanstalten

§ 105 Anstaltsleitung
§ 106 Bedienstete des Vollzuges
§ 107 Seelsorge
§ 108 Zusammenarbeit
§ 109 Konferenzen
§ 110 Gefangenenmitverantwortung
§ 111 Hausordnung

Abschnitt 3
Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

§ 112 Aufsichtsbehörde
§ 113 Vollstreckungsplan
§ 114 Kriminologische Forschung

Abschnitt 4
Anstaltsbeiräte

§ 115 Bildung der Anstaltsbeiräte
§ 116 Aufgabe
§ 117 Befugnisse
§ 118 Verschwiegenheitspflicht

Abschnitt 5
Datenschutz

§ 119 Datenerhebung
§ 120 Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen
§ 121 Verarbeitung und Nutzung
§ 122 Automatisiertes Abrufverfahren, gemeinsame Dateien
§ 123 Zweckbindung
§ 124 Schutz besonderer Daten
§ 125 Schutz der Daten in Akten und Dateien
§ 126 Berichtigung, Löschung und Sperrung
§ 127 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
§ 128 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
§ 129 Anwendung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Teil 5
Schlussvorschriften

§ 130 Einschränkung von Grundrechten
§ 131 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht
§ 132 Inkrafttreten

Teil 1
Anwendungsbereich

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung.

Teil 2
Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe

Abschnitt 1
Grundsätze

§ 2
Aufgaben des Vollzuges

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (Sicherungsauftrag).

(2) Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag). Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die Gefangenen hierzu erzogen werden (Erziehungsauftrag).

§ 3
Behandlung und Erziehung

(1) Behandlung und Erziehung (§ 2 Absatz 2) dienen der Prävention und dem Schutz der Opfer von Straftaten.

(2) Den Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe werden im Rahmen eines an ihren persönlichen Erfordernissen orientierten Vollzugs- und Behandlungsprozesses alle vollzuglichen Maßnahmen und therapeutischen Programme angeboten, die geeignet sind, ihnen Chancen zur Förderung ihrer Eingliederung in ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu vermitteln und ihre Fähigkeiten zur Selbsthilfe zu stärken (Behandlung).

(3) Den Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe werden unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstandes

und ihres persönlichen Erziehungs- und Förderbedarfs differenzierte Maßnahmen und Programme der schulischen und beruflichen Qualifizierung, der Arbeit, der psychologischen und sozialpädagogischen Betreuung und Behandlung sowie der sinnvollen Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit und der Außenkontakte angeboten, die geeignet sind, die Gefangenen in der Entwicklung und Stärkung ihrer Fähigkeiten für ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu fördern (Erziehung).

§ 4

Gestaltung des Vollzuges

(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden, soweit dies mit Rücksicht auf den Sicherungsauftrag des Vollzuges (§ 2 Absatz 1) möglich ist.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken, soweit dies im Zuge der Behandlung und Erziehung der Gefangenen (§ 3 Absätze 2 und 3) möglich ist.

(3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern, soweit dies im Zuge ihrer Behandlung und Erziehung (§ 3 Absätze 2 und 3) möglich ist.

(4) Der Vollzug der Jugendstrafe ist darüber hinaus erzieherisch zu gestalten.

§ 5

Stellung der Gefangenen

(1) Die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe sind verpflichtet, an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Behandlungsauftrages nach Maßgabe des Vollzugsplanes mitzuwirken.

(2) Die Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe sind verpflichtet, an der Erfüllung des Erziehungsauftrags nach Maßgabe des Vollzugsplanes mitzuwirken.

(3) Solange Gefangene zur Mitwirkung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise nicht bereit sind, werden ihnen Maßnahmen angeboten, die ihrer Mitwirkung ganz oder teilweise nicht bedürfen, insbesondere Maßnahmen der Gestaltung ihrer Unterbringung, der Zuweisung von Arbeit und der Freizeit.

(4) Die Gefangenen sind zur Mitwirkung zu motivieren. Auf die Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe ist zu diesem Zweck erzieherisch einzuwirken.

(5) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Abschnitt 2

Planung und Ablauf des Vollzuges

§ 6

Aufnahme

(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich ein Aufnahmegespräch geführt. Sie werden umgehend ärztlich untersucht.

(2) Die Gefangenen werden bei der Aufnahme

1. über ihre Rechte und Pflichten, insbesondere über ihre Pflicht zur Mitwirkung (§ 5 Absätze 1 und 2) und über die Möglichkeiten der Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung unterrichtet, die Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe darüber hinaus umfassend über das Angebot an Unterricht, Aus- und Fortbildung, Arbeit, therapeutischer Behandlung und Freizeit,
2. darin unterstützt, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(3) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene in der Regel nicht zugegen sein.

(4) Von der Aufnahme in den Vollzug der Jugendstrafe, der Möglichkeit nach § 8 Absatz 4 Satz 3 und § 16 Absatz 2 werden die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt unverzüglich unterrichtet.

§ 7

Aufnahmeuntersuchung

(1) Die Behandlung oder die Erziehung der Gefangenen beginnt mit der fachkundigen Erforschung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse (Aufnahmeuntersuchung).

(2) Die Aufnahmeuntersuchung erstreckt sich auf die Ursachen und Umstände der Straftat sowie auf alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung oder Erziehung der Gefangenen im Vollzug sowie für ihre Eingliederung nach der Entlassung notwendig ist. Im Vollzug der Jugendstrafe sind Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe einzubeziehen.

(3) Die Untersuchung kann bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr im Vollzug der Freiheitsstrafe auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine in der verbleibenden Haftzeit angemessene Behandlung und für eine angemessene Entlassungsvorbereitung unerlässlich ist.

(4) Die Aufnahmeuntersuchung soll nicht länger als sechs Wochen dauern. Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu dokumentieren und mit den Gefangenen zu erörtern.

§ 8

Vollzugsplan

(1) Im Anschluss an die Aufnahmeuntersuchung wird auf ihrer Grundlage ein Vollzugsplan erstellt.

(2) Der Vollzugsplan enthält Angaben zu den für die Behandlung oder die Erziehung der Gefangenen geeignet erscheinenden Maßnahmen, mindestens zu

1. der Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
2. der Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen oder -abteilungen,
3. einer Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung,
4. Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zum Arbeitseinsatz,
5. besonderen Hilfs- und Behandlungs- beziehungsweise Erziehungsmaßnahmen, insbesondere Schuldenregulierung einschließlich Unterhaltszahlungen, Schadensausgleich, Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, Suchtberatung, Maßnahmen des Verhaltenstrainings,
6. Lockerungen des Vollzuges,
7. der Entlassungsvorbereitung,

im Vollzug der Jugendstrafe außerdem mindestens zu

8. der Teilnahme an berufsorientierenden, qualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen,

9. therapeutischen Behandlungen oder anderen Hilfs- und Fördermaßnahmen,
10. der Teilnahme an Sport- und Freizeitangeboten,
11. der Pflege familiärer Beziehungen und der Gestaltung der Außenkontakte.

Die Angaben sind in Grundzügen zu begründen.

(3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung der Gefangenen in Einklang zu halten. Hierfür sind mindestens folgende Fristen vorzusehen:

1. im Vollzug der Freiheitsstrafe bei einer Vollzugsdauer bis zu drei Jahren sechs Monate, im Übrigen zwölf Monate,
2. im Vollzug der Jugendstrafe vier Monate, bei einer Vollzugsdauer von mehr als drei Jahren sechs Monate.

(4) Der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen sind mit den Gefangenen zu erörtern. Die Gefangenen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie von dem Inhalt des Vollzugsplanes Kenntnis genommen haben. Im Vollzug der Jugendstrafe werden der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen der Vollstreckungsleitung und, sofern hierdurch die Erziehung nicht beeinträchtigt wird, auf Wunsch den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.

§ 9

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Die Gefangenen dürfen abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn ihre Behandlung oder Erziehung hierdurch gefördert wird oder dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Gefangenen dürfen auch verlegt werden, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst ihr Verhalten, ihr Zustand oder ihre Kontakte zu anderen Gefangenen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellen und die aufnehmende Anstalt wegen der mit der Verlegung bewirkten Veränderungen der Haftverhältnisse oder wegen höherer Sicherheitsvorkehrungen zur sicheren Unterbringung der Gefangenen besser geeignet ist.

(3) Die Gefangenen dürfen aus wichtigem Grund vorübergehend in eine andere Anstalt überstellt werden.

(4) § 93 bleibt unberührt.

(5) Die Gefangenen dürfen auf begründeten Antrag befristet einer Polizeibehörde ausgeantwortet werden.

(6) Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleitung und das Jugendamt von der Verlegung unverzüglich unterrichtet werden.

§ 10

Sozialtherapie

(1) Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder zu einer Jugendstrafe verurteilt worden sind und die Behandlung oder Erziehung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist.

(2) Andere Gefangene können in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zu ihrer Behandlung oder Erziehung angezeigt sind und die Leitung der Einrichtung zustimmt, Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe nur mit ihrer Zustimmung.

(3) Kann der Zweck der Behandlung oder Erziehung aus Gründen, die in der Person eines Gefangenen liegen, nicht erreicht werden, ist von einer Verlegung nach Absatz 1 oder 2 abzusehen oder der Gefangene ist zurückzuverlegen. Über die Verlegung eines Gefangenen nach Absatz 1 ist jeweils spätestens nach Ablauf von sechs Monaten, im Vollzug der Jugendstrafe nach Ablauf von vier Monaten neu zu entscheiden.

(4) § 9 bleibt unberührt.

§ 11

Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen Vollzug untergebracht.

(2) Die Gefangenen können im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Geeignet sind Gefangene, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, insbesondere, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Im Vollzug der Jugendstrafe ist spätestens bei der Erstellung des Vollzugsplanes und seiner regelmäßigen Fortschreibung (§ 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2) in besonderer Weise zu prüfen, ob der Erziehungsauftrag durch eine Verlegung in den offenen Vollzug besser erfüllt werden kann.

(4) Die Eignung nach Absatz 2 Satz 2 ist in der Regel anzunehmen bei Gefangenen,

1. die an der Gestaltung ihrer Behandlung oder ihrer Erziehung und an der Erfüllung des Behandlungs- oder des Erziehungsauftrages nach Maßgabe des Vollzugsplanes mitwirken,
2. gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren zu vollziehen ist oder die sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug der Freiheitsstrafe befunden haben und

3.1 die keine unerlaubten Betäubungsmittel konsumieren oder

3.2 bei denen die Gefahr des unerlaubten Betäubungsmittelkonsums nicht mehr besteht und die über einen Zeitraum von regelmäßig drei Monaten ihre Betäubungsmittelabstinenz nachweisen.

(5) Die Eignung nach Absatz 2 Satz 2 ist in der Regel nicht anzunehmen bei Gefangenen,

1. die während des laufenden oder während eines vorangegangenen, innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzuges

1.1 Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen haben,

1.2 sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,

1.3 in den begründeten Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge gekommen sind,

1.4 sich dem Vollzug entzogen (Entweichung, Nichtrückkehr aus Lockerungen des Vollzuges) oder dies versucht haben,

2. gegen die während des laufenden oder eines vorangegangenen Freiheitsentzuges eine Freiheits- oder Jugendstrafe wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in nicht geringer Menge vollzogen wurde oder zu vollziehen ist,

3. gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung anhängig ist,
4. gegen die zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,
5. gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen.

(6) Ist gegen Gefangene eine Freiheits- oder Jugendstrafe wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches, wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder, sofern diese Straftaten als Rauschtat begangen wurden, wegen Vollrausches (§ 323a des Strafgesetzbuches) zu vollziehen oder war dies während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges der Fall, ist vor ihrer Verlegung in den offenen Vollzug eine schriftliche Stellungnahme einer psychologischen Fachkraft, die nicht mit den Gefangenen therapeutisch befasst ist, oder ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Hiervon kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn die betroffene Freiheits- oder Jugendstrafe während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges zu vollziehen war und die seither eingetretene Entwicklung der Gefangenen eine fachdienstliche Begutachtung nicht mehr erfordert.

(7) Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene, gegen die

1. Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
2. eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist, es sei denn, die Aufsichtsbehörde stimmt einer Unterbringung im offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung zu.

(8) Gefangene sind in den geschlossenen Vollzug zu verlegen, wenn dies zu ihrer Behandlung oder Erziehung notwendig ist. § 93 bleibt unberührt.

§ 12

Lockerungen

(1) Den Gefangenen kann als Lockerung des Vollzuges insbesondere erlaubt werden,

1. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang) zu verlassen,
2. die Anstalt nach Maßgabe der in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen für die Dauer der im Einzelnen bestimmten Kalendertage zu verlassen (Freistellung von der Haft),
3. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht nachzugehen (Außenbeschäftigung) oder
4. außerhalb des offenen Vollzuges oder der Außenstelle der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel regelmäßig einer Beschäftigung ohne Aufsicht nachzugehen (Freigang),

wenn sie hierfür geeignet sind. Geeignet sind Gefangene, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

(2) Die Eignung nach Absatz 1 Satz 2 ist in der Regel anzunehmen bei Gefangenen,

1. die an der Gestaltung ihrer Behandlung oder ihrer Erziehung und an der Erfüllung des Behandlungs- oder des Erziehungsauftrages nach Maßgabe des Vollzugsplanes mitwirken,
2. die im Vollzug der Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt nicht mehr als achtzehn Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen haben oder die sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden haben und

3.1 die keine unerlaubten Betäubungsmittel konsumieren oder

3.2 bei denen die Gefahr des unerlaubten Betäubungsmittelkonsums nicht mehr besteht und die über einen Zeitraum von regelmäßig drei Monaten ihre Betäubungsmittelabstinenz nachweisen.

Im Übrigen gilt § 11 Absätze 5 bis 7 entsprechend.

(3) Durch die Freistellung von der Haft wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

(4) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen Weisungen für Lockerungen erteilen.

§ 13

Lockerungen aus wichtigem Anlass

(1) Die Anstaltsleitung kann Gefangenen aus Anlass der lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen oder aus anderem wichtigen Anlass nach Maßgabe des § 12 Ausgang gewähren oder sie von der Haft freistellen, aus anderem wichtigen Anlass jedoch nur jeweils bis zu sieben Kalendertagen.

(2) Sind die Gefangenen für die Gewährung von Ausgang oder für die Freistellung von der Haft nicht geeignet, kann die Anstaltsleitung sie ausführen lassen. Die Kosten tragen die Gefangenen. Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies die Behandlung, die Erziehung oder die Eingliederung behindern würde.

§ 14

Lockerungen aus Anlass gerichtlicher Termine

(1) Die Anstaltsleitung kann Gefangenen nach Maßgabe des § 12 Ausgang oder Freistellung von der Haft zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen gewähren, wenn anzunehmen ist, dass sie der Ladung folgen.

(2) Wenn Gefangene zu gerichtlichen Terminen geladen sind und Ausgang oder Freistellung von der Haft nicht gewährt wird, lässt die Anstaltsleitung sie mit ihrer Zustimmung zu den Terminen ausführen, sofern wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr (§ 12 Absatz 1 Satz 2) keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. Sind die Gefangenen als Partei oder Beteiligte geladen, ist ihre Ausführung zu ermöglichen, wenn ihr persönliches Erscheinen angeordnet oder von Gesetzes wegen erforderlich ist, sonst kann sie ermöglicht werden. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(3) Auf Ersuchen eines Gerichts lässt die Anstaltsleitung die Gefangenen vorführen. Sie erteilt die erforderlichen Weisungen und entscheidet über besondere Sicherungsmaßnahmen, insbesondere über die Dauer der während der Vorführung erforderlichen Fesselung der Gefangenen.

(4) Die Anstalt unterrichtet das Gericht über das Veranlasste.

§ 15

Lockerungen zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Um die Entlassung vorzubereiten, sollen den Gefangenen nach Maßgabe des § 12 Lockerungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 gewährt werden.

(2) Darüber hinaus können den Gefangenen

1. innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung weitere Lockerungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis zu sieben Kalendertagen, im Vollzug der Jugendstrafe bis zu vierzehn Kalendertagen,
2. in einer sozialtherapeutischen Einrichtung (§ 10) weitere Lockerungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis zu sechs Monaten vor der Entlassung,
3. im Vollzug der Jugendstrafe zur Teilnahme an langfristigen Wiedereingliederungsmaßnahmen nach Anhörung des Vollstreckungsleiters weitere Lockerungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis zu vier Monaten vor der Entlassung

gewährt werden.

(3) Die Gefangenen können in den offenen Vollzug (§ 11) verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.

(4) Werden Lockerungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder 3 gewährt, sollen den Gefangenen Weisungen erteilt werden. Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Anstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren.

§ 16

Entlassungsvorbereitung

(1) Die Gefangenen sind zur Vorbereitung ihrer Entlassung bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten und darin zu unterstützen, Arbeit, Unterkunft und, soweit dies im Einzelfall geboten erscheint, persönliche Betreuung für die Zeit nach der Entlassung zu finden. Insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Entlassenenhilfe ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

(2) Im Vollzug der Jugendstrafe werden die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt rechtzeitig unterrichtet.

§ 17

Entlassung

(1) Die Gefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden. Dies gilt auch, wenn sie auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder auf Grund eines Gnadenerweises vorzeitig zu entlassen sind.

(2) Fällt das Strafende auf einen Samstag oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn sie sich zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassung mindestens einen Monat ununterbrochen im Vollzug befinden und fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die Entlassung kann bis zu zwei Tagen vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind.

(4) Absätze 2 und 3 gelten auch nach einer Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt (§ 42 Absatz 5 Satz 1) oder wenn eine Strafe oder Ersatzfreiheitsstrafe infolge der Vorverlegung überhaupt nicht vollzogen wird.

(5) Bedürftigen Gefangenen kann bei der Entlassung ein Zuschuss zu den Reisekosten, angemessene Kleidung und sonstige notwendige Unterstützung gewährt werden.

§ 18

Unterstützung nach der Entlassung

(1) Die Anstalt kann Gefangenen auf Antrag auch nach der Entlassung Hilfestellung in besonders begründeten Einzelfällen gewähren, soweit diese nicht anderweitig zur Verfügung steht und der Erfolg der Behandlung oder Erziehung gefährdet erscheint.

(2) Jugendstrafvollzugsanstalten und sozialtherapeutische Einrichtungen können auf Antrag der Gefangenen eine im Vollzug begonnene Betreuung nach der Entlassung vorübergehend fortführen, soweit sie nicht anderweitig durchgeführt werden kann.

(3) Im Zuge der nachgehenden Betreuung nach Absatz 2 können Gefangene auf Antrag vorübergehend wieder in den dort genannten Anstalten und Einrichtungen aufgenommen werden, wenn der Erfolg ihrer Behandlung oder Erziehung gefährdet und die Aufnahme aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Anträge der Gefangenen und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich, die Aufnahme im Vollzug der Jugendstrafe nur bei Störungen des Anstaltsbetriebes oder aus erheblichen organisatorischen Gründen. Gegen die Aufgenommenen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. § 79 Absätze 2 und 3 bleibt unberührt.

Abschnitt 3

Unterbringung und Ernährung der Gefangenen

§ 19

Unterbringung während der Arbeit und der Freizeit

(1) Die Gefangenen arbeiten in der Gemeinschaft mit anderen, soweit dies mit Rücksicht auf die Anforderungen der verfügbaren Arbeitsplätze möglich ist. Dasselbe gilt für Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung sowie arbeitstherapeutische und sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit.

(2) Während der Freizeit können die Gefangenen sich in der Gemeinschaft mit anderen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden, wenn

1. die Gefangenen nach § 7 untersucht werden, aber nicht länger als zwei Monate,
2. es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
3. ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
4. dies im Vollzug der Jugendstrafe aus erzieherischen Gründen angezeigt ist oder
5. die Gefangenen zustimmen.

§ 20

Unterbringung während der Ruhezeit

(1) Die Gefangenen werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht. Sie können auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn

1. ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Gefangenen besteht,
2. im offenen Vollzug die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern oder
3. sie zustimmen und eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist.

(2) Im Vollzug der Jugendstrafe ist eine gemeinsame Unterbringung nur aus den Gründen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 zulässig.

§ 21

Wohngruppen im Vollzug der Jugendstrafe

(1) Geeignete Gefangene im Vollzug der Jugendstrafe sollen in Wohngruppen untergebracht werden. Nicht geeignet sind in der Regel Gefangene, die auf Grund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind.

(2) Wohngruppen sollen in der Regel mindestens mit acht und höchstens mit fünfzehn Gefangenen belegt werden. Die Belegung soll sich insbesondere an dem Alter der Gefangenen und an der Dauer der zu vollziehenden Jugendstrafen orientieren.

(3) Wohngruppen werden von erzieherisch befähigten Bediensteten geleitet, verfügen über Gruppenräume für gemeinschaftliche Beschäftigung und bieten besondere Behandlungs- und Freizeitangebote.

§ 22

Mütter mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht fünf Jahre alt und gibt es keine Alternative, so kann es mit Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung einschließlich der Gesundheitsfürsorge erfolgt auf Kosten des für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

§ 23

Ausstattung des Haftraumes, Persönlicher Besitz

(1) Die Gefangenen dürfen ihre Hafträume in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Lichtbilder nahe stehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert werden ihnen belassen.

(2) Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern, in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden oder im Vollzug der Jugendstrafe die Erfüllung des Erziehungsauftrages gefährden, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Anstaltsleitung kann mit Rücksicht auf die räumlichen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen zum angemessenen Umfang der Haftraumausstattung und zu Art und Umfang der Vorkehrungen und Gegenstände nach Absatz 2, insbesondere zu Wertgrenzen für Armbanduhren, Schmuckgegenstände und Elektrogeräte, treffen.

§ 24

Kleidung

(1) Die Gefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, wenn sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen.

(2) Die Anstaltsleitung kann das Tragen von Anstaltskleidung allgemein oder im Einzelfall anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 25

Verpflegung

Die Gefangenen erhalten Anstaltsverpflegung. Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. Religiöse Speisegebote werden beachtet.

§ 26

Einkauf

(1) Die Gefangenen können regelmäßig aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege einkaufen (Regeleinkauf).

(2) Die Gefangenen können Nahrungs- und Genussmittel in angemessenem Umfang dreimal jährlich zusätzlich zu dem Regeleinkauf einkaufen.

(3) Für die Organisation des Einkaufs und den Inhalt des Warenangebots kann die Anstaltsleitung unter Würdigung der Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen besondere Regelungen treffen.

(4) Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. Auf ärztliche Anordnung kann den Gefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie ihre Gesundheit ernsthaft gefährden. In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

Abschnitt 4

Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt

§ 27

Besuch

(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat, für Gefangene im Vollzug der Jugendstrafe mindestens vier Stunden im Monat.

(2) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung, die Erziehung oder die Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung der Gefangenen aufgeschoben werden können.

(3) Im Vollzug der Freiheitsstrafe kann die Anstaltsleitung Besuche, deren ununterbrochene Dauer ein Mehrfaches der Gesamtdauer nach Absatz 1 Satz 2 beträgt und die in der Regel nicht überwacht werden (Langzeitbesuche), zulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die Dauer der zu vollziehenden Freiheitsstrafe zur Behandlung der Gefangenen, insbesondere zur Förderung ihrer partnerschaftlichen oder ihnen gleich zu setzender Kontakte, geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind. § 11 Absatz 4 Nummern 1, 3.1 und 3.2 sowie Absatz 5 Nummern 1.3, 2 und 4 gilt entsprechend. Für die Durchführung der Langzeitbesuche kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(4) Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt können die Besuche davon abhängig gemacht werden, dass Besucher sich durchsuchen lassen. Für Art und Umfang der Durchsuchungen, insbesondere für den Einsatz technischer Hilfsmittel, und für den für Durchsuchungen in Betracht kom-

menden Personenkreis kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die Sicherheitsbedürfnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(5) Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Besuchern, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung behindern würden,
3. im Vollzug der Jugendstrafe auch aus erzieherischen Gründen oder wenn die Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind.

§ 28

Überwachung der Besuche

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung, der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Die Überwachung und Aufzeichnung der Besuche mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist zulässig. Die Gefangenen und die Besucher sind vor dem Besuch darauf hinzuweisen. Die Aufzeichnungen dürfen nur für die in § 121 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf eines Monats zu löschen.

(2) Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Absatz 1 Sätze 2 bis 5 findet keine Anwendung.

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Gefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen, im Vollzug der Jugendstrafe auch, wenn Besucher einen schädlichen Einfluss ausüben. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Die Anstaltsleitung kann die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies mit Rücksicht auf die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zur Verhinderung einer unerlaubten Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 29

Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

(1) Besuche von Verteidigern, von Rechtsanwälten oder Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sowie von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes im Vollzug der Jugendstrafe sind zu gestatten. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht.

(3) Beim Besuch von Verteidigern mitgeführte Schriftstücke und sonstige Unterlagen dürfen übergeben werden, ihre inhaltliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(4) Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, des Strafgesetzbuches zugrunde oder ist eine solche Freiheitsstrafe im Anschluss an den Vollzug einer wegen einer anderen Straftat verhängten Freiheitsstrafe zu vollziehen, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend, es sei denn, die Gefangenen befinden sich im offenen Vollzug (§ 11) oder ihnen werden Lockerungen gewährt (§ 12) und Gründe für einen Widerruf oder eine Zurücknahme der Lockerungen (§ 93 Absätze 2 und 3) liegen nicht vor.

(5) Bei dem Besuch eines Rechtsanwalts oder Notars kann die Anstalt die Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, die in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache mitgeführt werden, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von ihrer Erlaubnis abhängig machen.

§ 30

Schriftwechsel

(1) Die Gefangenen dürfen unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen. Absendung und Empfang der Schreiben vermittelt die Anstalt, eingehende und ausgehende Schreiben werden unverzüglich weitergeleitet.

(2) Die Anstaltsleitung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung behindern würde, oder
3. wenn im Vollzug der Jugendstrafe Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

(3) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 31

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf aus Gründen der Behandlung, der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden.

(2) Der Schriftwechsel mit Mitgliedern der Anstaltsbeiräte (§§ 115 bis 118) und mit Verteidigern wird nicht überwacht. Für den Schriftwechsel mit Verteidigern gilt § 29 Absatz 4 entsprechend.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen

1. an Volksvertretungen des Bundes und der Länder, an das Europäische Parlament und an die Mitglieder dieser Gremien, soweit die Schreiben an die Anschriften der Gremien gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben,
2. an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
3. an den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
4. an sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist und
5. an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder.

(4) Schreiben der in Absatz 3 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

§ 32

Anhalten von Schreiben

(1) Die Anstaltsleitung kann Schreiben anhalten,

1. wenn durch sie die Erfüllung des Behandlungs- oder Erziehungsauftrags oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichte,
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. wenn sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. wenn sie die Eingliederung eines anderen Gefangenen gefährden können oder
6. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Gefangenen auf der Absendung bestehen.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, werden die Gefangenen unterrichtet. Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder behördlich verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 31 Absätze 2 bis 4 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 33

Telefongespräche

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Die Gespräche dürfen aus Gründen der Behandlung, der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Den Gesprächspartnern der Gefangenen ist durch die Anstalt oder durch die Gefangenen unmittelbar nach Herstellung einer Verbindung mitzuteilen, dass die Möglichkeit einer Gesprächsüberwachung besteht und die Anstalt sich vorbehält, hiervon ohne weitere Ankündigung Gebrauch zu machen. § 31 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt entsprechend. Die Gefangenen sind über die jederzeit mögliche Gesprächsüberwachung und ihre Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

(2) Auf dem Gelände der Anstalt können technische Geräte zur Störung von Frequenzen betrieben werden, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen dienen. Es ist sicherzustellen, dass der Mobilfunkverkehr außerhalb des Anstaltsgeländes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen sind zu beachten.

§ 34

Pakete

(1) Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis der Anstalt, welche Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen kann. § 26 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist nicht gestattet.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Gefangenen eröffnet.

(3) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

(4) Die Kosten des Paketverkehrs tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 5

Arbeit, Aus- und Weiterbildung

§ 35

Arbeit, berufliche Aus- und Weiterbildung

(1) Die Vollzugsbehörden sollen

1. im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür sorgen, dass den Gefangenen unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen werden kann, und dazu beitragen, dass sie beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden,
2. die Gefangenen arbeitstherapeutisch beschäftigen, sofern sie zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig sind,
3. geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen geben,
4. Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe vorrangig die Teilnahme an beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer beruflichen oder persönlichen Entwicklung ermöglichen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

§ 36

Schulische Aus- und Weiterbildung

(1) Für geeignete Gefangene soll Unterricht in den zu einem Schulabschluss führenden Fächern einschließlich des Faches Sport ermöglicht werden.

(2) Für die Teilnahme an weiteren schulischen Maßnahmen, insbesondere für die Teilnahme an Alphabetisierungskursen oder an Fördermaßnahmen für Ausländer, trifft die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen.

(3) Für Maßnahmen nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 ist berufsbegleitender Unterricht vorzusehen, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.

(4) Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden.

(5) Bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe kommt der schulischen Aus- und Weiterbildung besondere Bedeutung zu, ihr spezieller Förderungsbedarf wird in angemessener Weise berücksichtigt. Insbesondere schulpflichtige Gefangene erhalten nach Möglichkeit Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften. Daneben soll nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse sowie lebenskundlicher Unterricht und berufsbildender Unterricht auf Einzelgebieten erteilt werden.

§ 37

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn

1. sie sich im offenen Vollzug oder in der Außenstelle der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel befinden,
2. dies im Rahmen des Vollzugsplans dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, und
3. nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen.

(2) Den Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen, insbesondere wenn

1. Arbeit nicht zugewiesen werden kann,
2. geeignete Maßnahmen der beruflichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung nicht verfügbar sind,
3. sie sich im offenen Vollzug oder in der Außenstelle der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel befinden, sofern die Tätigkeit außerhalb der Anstalt ausgeübt werden soll,
4. dies im Rahmen des Vollzugsplans insbesondere dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern,
5. sie die nötigen Gegenstände aus eigenen Mitteln beschaffen können und
6. nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen.

(3) § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absätze 2 und 4 bleibt unberührt.

(4) Die Anstalt kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Gefangenen überwiesen wird.

§ 38

Zeugnisse

Aus Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen darf nicht erkennbar sein, dass sie während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe erworben wurden.

§ 39

Arbeits- und Teilnahmepflicht

(1) Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene, ihren körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung sie auf Grund ihres körperlichen Zustands in der Lage sind. Sie können zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden. Diese Tätigkeiten sollen in der Regel nicht über drei Monate jährlich hinausgehen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gefangene, die sich im Rentenalter befinden, und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen.

(2) Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 bedarf der Zustimmung der Gefangenen. Die Zustimmung darf nicht zur Unzeit widerrufen werden.

(3) Gefangene im Vollzug der Jugendstrafe sind vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Maßnahmen nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 und § 36 verpflichtet, im Übrigen zur Arbeit oder arbeitstherapeutischen Beschäftigung nach § 35 Absatz 1 Nummern 1 und 2, soweit sie dazu in der Lage sind.

§ 40

Freistellung von der Arbeitspflicht

(1) Gefangene, die sechs Monate lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 35 oder eine Hilfstätigkeit nach § 39 Absatz 1 Satz 2 ausgeübt haben, werden auf ihren Antrag hin elf Arbeitstage von der Arbeitspflicht freigestellt. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert waren, werden bis zu drei Wochen halbjährlich angerechnet.

(2) Die Freistellung von der Arbeitspflicht kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Berechnungszeitraumes in Anspruch genommen werden. Die Gesamtdauer der Freistellungen von der Arbeitspflicht innerhalb eines Jahres darf zweiundzwanzig Arbeitstage nicht übersteigen.

(3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzuges bleiben unberührt.

§ 41

Freistellung von der Haft

(1) Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung von der Arbeitspflicht in Form der Freistellung von der Haft nach Maßgabe des § 12 gewährt wird. § 40 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Gefangene, die nach diesem Gesetz nicht zur Arbeit verpflichtet sind oder denen eine Tätigkeit nach § 35 oder eine Hilfstätigkeit nach § 39 Absatz 1 Satz 2 nicht zugewiesen werden kann oder die solchen Tätigkeiten aus anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht nachgehen, können beantragen, innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten bis zu elf Arbeitstage nach Maßgabe des § 12 von der Haft freigestellt zu werden. Die Freistellung kann erst gewährt werden, wenn die Gefangenen sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben.

(3) Die Freistellung von der Haft kann auch an Kalendertagen gewährt werden, an denen die Arbeit ruht.

§ 42

Vergütung der Arbeitsleistung

(1) Die Arbeitsleistung der Gefangenen wird vergütet mit einem Arbeitsentgelt und mit einer Freistellung von der Arbeitspflicht, die auch als Freistellung von der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) Üben die Gefangenen eine Tätigkeit nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 oder eine Hilfstätigkeit nach § 39 Absatz 1 Satz 2 aus, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt. Dies gilt auch, sofern die Gefangenen arbeitstherapeutisch beschäftigt werden und dies der Art ihrer Beschäftigung und ihrer Arbeitsleistung entspricht. Das Arbeitsentgelt

1. ist unter Zugrundelegung von 9 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 89, 466), zuletzt geändert am 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2259), in der jeweils geltenden Fassung zu bemessen (Eckvergütung); ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; ein Stundensatz kann ermittelt werden,
2. kann je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden; 75 vom Hundert der Eckvergütung

dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen,

3. ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(3) Haben die Gefangenen zwei Monate lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 35 Absatz 1 oder eine Hilfstätigkeit nach § 39 Absatz 1 Satz 2 ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin einen Kalendertag von der Arbeit freigestellt. § 40 bleibt unberührt, § 40 Absatz 3 gilt entsprechend. Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne ihr Verschulden infolge Krankheit, Lockerungen, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstiger nicht von ihnen zu vertretenden Gründe an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 3 in Form der Freistellung von der Haft nach Maßgabe des § 12 gewährt wird. § 40 Absatz 3 und § 41 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(5) Nehmen die Gefangenen die Freistellung nach Absatz 3 oder 4 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch oder kann die Freistellung nach Absatz 4 nicht gewährt werden, weil die Gefangenen hierfür nicht geeignet sind, so wird die Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen angerechnet. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn

1. dies durch das Gericht im Zuge einer Entscheidung über eine Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe, einer Jugendstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung angeordnet wird,
2. der Zeitraum, der nach einer Entscheidung des Gerichts über eine Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe, einer Jugendstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung bis zur Entlassung verbleibt, für eine Anrechnung zu kurz ist,
3. die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden,
4. nach § 456 a Absatz 1 der Strafprozessordnung, im Vollzug der Jugendstrafe in Verbindung mit § 2 des Jugendgerichtsgesetzes, von der Vollstreckung abgesehen wird,
5. die Gefangenen eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßen und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist.

(6) Ist eine Anrechnung nach Absatz 5 ausgeschlossen, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung eine Ausgleichsentschädigung. Die Höhe der Ausgleichsentschädigung beträgt 15 vom Hundert des nach Absatz 2 gewährten Arbeitsentgelts oder der ihnen nach § 43 gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der nicht verzinsliche, nicht abtretbare und nicht vererbliche Anspruch auf Auszahlung der Ausgleichsentschädigung entsteht mit der Entlassung.

(7) Ist eine Anrechnung nach Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 ausgeschlossen, wird die Ausgleichszahlung den Gefangenen bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigengeld (§ 50) gutgeschrieben, sofern die Gefangenen nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden; § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 43

Ausbildungsbeihilfe

(1) Nehmen die Gefangenen an einer Maßnahme der beruflichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung teil, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595, 1596), in der jeweils geltenden Fassung wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 42 Absatz 2 entsprechend.

(3) Nehmen die Gefangenen während der Arbeitszeit stunden- oder tageweise an einer Maßnahme der beruflichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung teil, so erhalten sie in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts eine Ausbildungsbeihilfe.

§ 44

Arbeitslosenversicherung

Soweit die Vollzugsbehörden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten haben – § 347 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329), in der jeweils geltenden Fassung – kann sie von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe einen Betrag einbehalten, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entspräche, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten.

§ 45

Vergütungsordnung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Vergütung nach den §§ 42 und 43 zu erlassen (Vergütungsordnung). Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

Abschnitt 6

Gelder der Gefangenen

§ 46

Grundsatz

Die Gelder der Gefangenen werden auf Hausgeldkonten, Überbrückungsgeldkonten und Eigengeldkonten der Gefangenen in der Anstalt geführt. Sie dürfen nach Maßgabe der §§ 47 bis 50 verwendet werden.

§ 47

Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus monatlich drei Siebteln der in diesem Gesetz geregelten Bezüge der Gefangenen (§§ 42, 43) gebildet. Es darf für den Einkauf (§ 26) oder anderweitig verwendet werden.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 37 Absatz 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 37 Absatz 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 48

Taschengeld

Den Gefangenen wird auf Antrag ein Taschengeld in Höhe von 14 vom Hundert der Eckvergütung (§ 42 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1) gewährt, wenn sie ohne ihr Verschulden weder Arbeitsentgelt noch Ausbildungsbeihilfe erhalten und ihnen im laufenden Monat aus Hausgeld (§ 47) und Eigengeld (§ 50)

nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht und sie auch im Übrigen bedürftig sind. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben und darf für den Einkauf (§ 26) oder anderweitig verwendet werden.

§ 49

Überbrückungsgeld

(1) Das Überbrückungsgeld wird aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen (§§ 42, 43) und aus den Bezügen der Gefangenen gebildet, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 37 Absatz 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 37 Absatz 2), soweit die Bezüge den Gefangenen nicht als Hausgeld zur Verfügung stehen und das Überbrückungsgeld noch nicht die angemessene Höhe erreicht hat. Die angemessene Höhe wird von der Aufsichtsbehörde (§ 112) festgesetzt.

(2) Das Überbrückungsgeld dient dem Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung. Es wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Anstalt kann es ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle, im Vollzug der Jugendstrafe auch den Personensorgeberechtigten überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Gefangenen ausgezahlt wird. Der Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Die Gefangenen dürfen nicht über das Überbrückungsgeld verfügen. Die Anstaltsleitung kann jedoch gestatten, dass das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird

1. innerhalb von sechs Monaten vor der Entlassung für notwendige Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft,
2. bei Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt in den ersten beiden Monaten zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Mittel, insbesondere von Kleidung und Kosten zu benutzender Verkehrsmittel,

wenn die Maßnahmen ohne die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gefährdet wären.

§ 50

Eigengeld

(1) Das Eigengeld wird gebildet

1. aus Bargeld, das den Gefangenen gehört und ihnen als Eigengeld gutzuschreiben ist,
2. aus Geldern, die für die Gefangenen eingezahlt werden, und
3. aus Bezügen der Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.

(2) Hat das Überbrückungsgeld noch nicht die nach § 49 Absatz 1 bestimmte Höhe erreicht, so ist die Verfügung über das Eigengeld in Höhe des Unterschiedsbetrages ausgeschlossen. § 49 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen dürfen die Gefangenen über das Eigengeld verfügen, für den Einkauf (§ 26) jedoch nur, wenn sie ohne ihr Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld verfügen und nur in angemessener Höhe.

(3) Wird für Gefangene Geld eingezahlt, das ausdrücklich für einen zusätzlichen Einkauf (§ 26 Absatz 2) bestimmt ist, ist es als zweckgebundenes Eigengeld gutzuschreiben. Zweckgebundenes Eigengeld, das nicht oder nicht in vollem Umfang für den folgenden zusätzlichen Einkauf verwendet wird, ist in Höhe des nicht verwendeten Betrages als Eigengeld nach Absatz 1 zu behandeln.

(4) Wurde den Gefangenen Bargeld als Eigengeld gutgeschrieben, das sie unerlaubt in die Anstalt eingebracht oder einzubringen versucht haben oder das sie in der Anstalt aus anderen Gründen unerlaubt im Besitz hatten, dürfen sie über das Eigengeld in Höhe des gutgeschrieben Betrages nicht verfügen.

§ 51

Haftkostenbeitrag

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464 a Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) erhebt die Anstalt von den Gefangenen einen Haftkostenbeitrag. Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn die Gefangenen

1. Bezüge nach diesem Gesetz erhalten,
2. ohne ihr Verschulden nicht arbeiten können oder
3. nicht arbeiten, weil sie nicht zur Arbeit verpflichtet sind.

(2) Haben Gefangene, die ohne ihr Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten können oder nicht arbeiten, weil sie nicht zur Arbeit verpflichtet sind, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so haben sie den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten. Den Gefangenen muss ein Betrag verbleiben, der der Eckvergütung (§ 42 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1) entspricht. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(3) Der Haftkostenbeitrag wird im Kalenderjahr in Höhe des Betrags erhoben, der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Die Aufsichtsbehörde stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend. Der Haftkostenbeitrag darf nicht zu Lasten des Hausgeldes und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden

(4) Im Vollzug der Jugendstrafe kann aus besonderen Gründen, insbesondere zur Förderung von Unterhaltszahlungen, Schadenswiedergutmachung, sonstiger Schuldenregulierung oder für besondere Aufwendungen zur Wiedereingliederung, ganz oder teilweise von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags abgesehen werden.

§ 52

Kostenbeteiligung

Die Gefangenen können in angemessenem Umfang an den Stromkosten beteiligt werden, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände entstehen.

Abschnitt 7

Freizeit

§ 53

Allgemeines, Aufenthalt im Freien

(1) Die Gefangenen erhalten im Rahmen des Behandlungs- beziehungsweise des Erziehungsauftrags Gelegenheit, sich in ihrer Freizeit sinnvoll zu beschäftigen. Die Teilnahme an Lehrgängen und anderen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen, an Gruppengesprächen sowie an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen und die Nutzung einer Bücherei soll ermöglicht werden.

(2) Die Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung verpflichtet. Sportlicher Betätigung kommt im Rahmen des Erziehungsauftrages eine besondere Bedeutung zu. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten.

(3) Arbeitet ein Gefangener nicht im Freien, so erhält er Gelegenheit, sich im Anschluss an die Arbeitszeit täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten, wenn die Witterung dies zulässt und er zu der festgesetzten Zeit nicht auf eigenen Wunsch an Maßnahmen der Freizeitgestaltung nach Absatz 1 teilnimmt.

§ 54

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Gefangenen dürfen Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen.

(2) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie die Erfüllung des Behandlungs- oder Erziehungsauftrages oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 55

Rundfunk

(1) Die Gefangenen dürfen eigene Rundfunkgeräte unter den Voraussetzungen des § 56 besitzen, soweit ihnen nicht von der Anstalt Geräte überlassen werden. Die Betriebskosten können den Gefangenen auferlegt werden.

(2) Im Vollzug der Jugendstrafe kann der Besitz eigener Fernsehgeräte zugelassen werden, wenn erzieherische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) Ein Anspruch der Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe auf Teilnahme an einem durch die Anstalt vermittelten gemeinschaftlichen Rundfunkempfang besteht nicht.

§ 56

Gegenstände der Freizeitbeschäftigung

(1) Die Gefangenen dürfen in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands die Erfüllung des Behandlungs- oder Erziehungsauftrags oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

(3) Im Vollzug der Jugendstrafe können elektronische Unterhaltungsmedien zugelassen werden, wenn ihre Nutzung den Erziehungsauftrag nicht beeinträchtigt.

Abschnitt 8

Religionsausübung

§ 57

Seelsorge

(1) Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger nicht versagt werden. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

(2) Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 58

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden die Gefangenen zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt.

(3) Die Gefangenen können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 59

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten §§ 57 und 58 entsprechend.

Abschnitt 9

Gesundheitsfürsorge

§ 60

Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen

(1) Die Gefangenen haben Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen und medizinische Vorsorgeleistungen.

(2) Weibliche Gefangene haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Anstalt untergebracht sind, Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder gefährden.

(3) Gefangene können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal pro Kalenderjahr zahnärztlich untersuchen lassen, Gefangene im Vollzug der Jugendstrafe, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einmal in jedem Kalenderhalbjahr.

§ 61

Versorgung mit Hilfsmitteln

Gefangene haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des

verbleibenden Freiheitsentzugs ungerechtfertigt ist. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch, soweit Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

§ 62

Krankenbehandlung

Gefangene haben Anspruch auf Krankenbehandlung. Die Krankenbehandlung umfasst

1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche oder psychologische Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung,
3. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen,
4. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
5. Krankenhausbehandlung,
6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen, soweit Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.

§ 63

Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Art und Umfang der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen (§ 60), der Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 61) und der Leistungen zur Krankenbehandlung (§ 62) entsprechen den Leistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches und den auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

(2) Die Gefangenen können an den Kosten der Krankenbehandlung in angemessenem Umfang beteiligt werden. Nicht verschreibungsfähige Arzneimittel können in der Regel gegen Kostenerstattung abgegeben werden.

§ 64

Behandlung aus besonderem Anlass

Mit Zustimmung der Gefangenen soll die Anstalt ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die ihre soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt sie in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 65

Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung

(1) Kranke Gefangene können in das Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt überstellt oder in eine für die Behandlung ihrer Krankheit besser geeignete Anstalt verlegt werden.

(2) Kann die Krankheit der Gefangenen in einer Anstalt oder im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Gefangenen rechtzeitig in das Zentralkrankenhaus zu überstellen, sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(3) Wird während des Aufenthaltes der Gefangenen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges die Strafvollstreckung unterbrochen, so tragen die Vollzugsbehörden die bis zum Beginn der Strafunterbrechung angefallenen Kosten.

§ 66

Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis

(1) Während einer Freistellung von der Haft oder eines Ausgangs haben die Gefangenen gegen die Vollzugsbehörden nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in den für sie zuständigen Anstalten.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 60 bis 62 ruht, solange die Gefangenen auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 37 Absatz 1) krankenversichert sind.

§ 67

Schwangerschaft und Mutterschaft

(1) Weibliche Gefangene haben während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Anstalt sowie auf die notwendigen Arznei-, Verband- und Heilmittel. Zur ärztlichen Betreuung gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(2) Zur Entbindung sind weibliche Gefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt vorzunehmen.

(3) § 63 Absatz 1 und §§ 65 und 66 gelten entsprechend.

(4) In der Anzeige einer Geburt an das Standesamt dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 68

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

(1) Erkranken Gefangene schwer oder versterben sie, so sind ihre Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreter, im Vollzug der Jugendstrafe insbesondere die Personensorgeberechtigten, unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Dem Wunsch eines Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Beim Tod ausländischer Staatsangehöriger ist die zuständige Auslandsvertretung zu verständigen.

Abschnitt 10

Sicherheit und Ordnung

§ 69

Verhaltensregelungen

Die Gefangenen sind verpflichtet,

1. die Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu beachten,
2. durch ihr Verhalten gegenüber anderen Personen, insbesondere gegenüber Vollzugsbediensteten und anderen Gefangenen, nicht das geordnete Zusammenleben zu stören,
3. Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich beschwert fühlen,
4. den ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis zu verlassen,
5. ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln,

6. Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 70

Persönlicher Gewahrsam

(1) Die Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben, die ihnen von der Anstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Sie dürfen Sachen weder an andere Gefangene abgeben noch von anderen Gefangenen annehmen, es sei denn, es handelt sich um Sachen von offensichtlich geringem Wert. Die Anstalt kann die Abgabe, die Annahme und den Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebrachte Sachen, die die Gefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, abzusenden.

(3) Weigern sich Gefangene, eingebrachtes Gut, dessen Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu verbringen, so ist die Anstalt berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Anstalt vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 71

Durchsuchung

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dürfen Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume jederzeit durchsucht werden, die Sachen und die Hafträume auch in Abwesenheit der Gefangenen. Zur Unterstützung der Durchsuchung dürfen technische Mittel eingesetzt werden, bei der Durchsuchung der Sachen und Hafträume auch Spürhunde. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen und ist in einem von Unbeteiligten nicht einsehbaren räumlichen Bereich durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von ihrer Unterkunft in der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 72

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Erfassung biometrischer Merkmale,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Messungen.

(2) Die gewonnenen Unterlagen und Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. Sie dürfen nur für die in Absatz 1 und in § 74 Absatz 2 und § 121 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 sowie Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 vierte Alternative und Satz 2 Nummer 2 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

(3) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung oder Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen.

§ 73

Feststellung von Betäubungsmittelmissbrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleitung bei Gefangenen, bei denen der konkrete Verdacht des Betäubungsmittelmissbrauchs besteht, allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Betäubungsmitteln festzustellen. Die Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Betäubungsmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahme den Gefangenen auferlegt werden.

§ 74

Festnahmerecht

(1) Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

§ 75

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung bei Nacht,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung. Eine Fesselung von nach § 71 Absatz 2 entkleideten Gefangenen darf nur erfolgen, wenn und solange dies unerlässlich ist. In diesen Fällen sind besondere Maßnahmen zur Schonung des Schamgefühls zu treffen, soweit dies möglich ist.

(3) Die unausgesetzte Absonderung Gefangener (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn sie aus den Gründen des Absatz 1 unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als drei Monaten, im Vollzug der Jugendstrafe von mehr als zwei Monaten Gesamtdauer

in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass die Gefangenen am Gottesdienst oder an der Freistunde teilnehmen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummern 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(5) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch zulässig, wenn zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug entziehen werden (einfache Fluchtgefahr).

(6) Fesseln dürfen in der Regel nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen.

(7) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

§ 76

Anordnungsbefugnis

Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

§ 77

Ärztliche Überwachung

(1) Werden Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vor der Anordnung der Arzt zu hören. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird seine Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

(2) Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder nach § 75 Absatz 2 Nummer 6 gefesselt, so sucht der Anstaltsarzt sie alsbald und sodann täglich auf.

(3) Der Arzt ist regelmäßig zu hören,

1. solange den Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird,
2. im Vollzug der Jugendstrafe außerdem, wenn Einzelhaft (§ 75 Absatz 3) angeordnet wurde.

Abschnitt 11

Unmittelbarer Zwang

§ 78

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

§ 79

Voraussetzungen

(1) Bedienstete des Vollzuges dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 80

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 81

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind die Bediensteten verpflichtet, die Anordnung zu befolgen, es sei denn, sie verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die Bediensteten sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte – § 38 Absätze 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2755), in der jeweils geltenden Fassung – sind nicht anzuwenden.

§ 82

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat zu verhindern, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 83

Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuches) unternehmen,
3. sowie im Vollzug der Freiheitsstrafe,

3.1 um ihre Flucht zu vereiteln oder

3.2. um sie wieder zu ergreifen.

Um die Flucht aus dem offenen Vollzug zu vereiteln, dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

(4) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

(5) Als Androhung (§ 82) des Gebrauchs von Schusswaffen gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 84

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung einschließlich einer hierfür erforderlichen Ausführung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig. Die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann. Im Vollzug der Jugendstrafe sind die Rechte der Personensorgeberechtigten zu beachten.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Falle des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

Abschnitt 12

Pflichtwidrigkeiten der Gefangenen

§ 85

Disziplinarmaßnahmen

Verstoßen Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann die Anstaltsleitung Disziplinarmaßnahmen anordnen, es sei denn, es genügt, die Gefangenen zu verwarnen oder im Vollzug der Jugendstrafe durch ein erzieherisches Gespräch oder durch erzieherische Maßnahmen die erforderliche Einsicht der Gefangenen in ihr Fehlverhalten zu fördern (§ 86 Absatz 1). Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten der Gefangenen nach § 5 Absätze 1 und 2 sowie § 53 Absatz 2.

§ 86

Erzieherische Maßnahmen

(1) Im Vollzug der Jugendstrafe werden Verstöße nach § 85 zunächst unverzüglich im erzieherischen Gespräch erörtert. Daneben können erzieherische Maßnahmen angeordnet werden, sofern dies im Einzelfall geboten erscheint, die erforderliche Einsicht der Gefangenen in ihr Fehlverhalten zu fördern. Als Maßnahmen kommen die Erteilung von Weisungen und Auflagen sowie Beschränkungen in Bezug auf die Freizeit bis zur Dauer einer Woche in Betracht.

(2) Bewirken weder das erzieherische Gespräch noch eine gegebenenfalls angeordnete erzieherische Maßnahme die erwartete Einsicht der Gefangenen in ihr Fehlverhalten oder handelt es sich um schwere oder mehrfach wiederholte Verfehlungen, dürfen auch im Vollzug der Jugendstrafe Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. § 85 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 87

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten, im Vollzug der Jugendstrafe bis zu zwei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunkempfangs bis zu drei Monaten, im Vollzug der Jugendstrafe bis zu zwei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit mit Ausnahme des Lesestoffs oder die Beschränkung oder der Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten, im Vollzug der Jugendstrafe bis zu zwei Monaten,
5. Arrest bis zu vier Wochen, im Vollzug der Jugendstrafe bis zu zwei Wochen,
6. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten, im Vollzug der Jugendstrafe nur mit Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, und nur bis zu zwei Monaten,

im Vollzug der Freiheitsstrafe außerdem

7. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
8. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(4) Disziplinarmaßnahmen sind unabhängig von der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahren wegen desselben Sachverhalts zulässig.

§ 88

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen,
Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollzogen.

(2) Der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden, im Vollzug der Jugendstrafe bis zu drei Monaten.

(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld gutzuschreiben.

(4) Wird der Verkehr der Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt eingeschränkt, ist ihnen Gelegenheit zu geben, dies einer Person mitzuteilen, mit der sie regelmäßige Kontakte pflegen. Der Schriftwechsel mit den in § 31 Absätze 2 und 3 genannten Empfängern, mit Gerichten und Justizbehörden in der Bundesrepublik sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache bleibt unbeschränkt.

(5) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die Gefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen aus § 23, § 24 Absatz 2, §§ 26, 35, 36 und 54 bis 56.

§ 89

Anordnungsbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Pflichtwidrigkeit während eines Transports in eine andere Anstalt ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig. Ist die Durchführung des Disziplinarverfahrens dort nicht möglich, liegt die Disziplinarbefugnis bei der Leitung der Stammanstalt.

(2) Erzieherische Maßnahmen nach § 86 Absatz 1 ordnet die Anstaltsleitung oder die hiermit beauftragte Vollzugs- oder Wohngruppenleitung an.

(3) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Pflichtwidrigkeit der Gefangenen gegen die Anstaltsleitung richtet.

(4) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollzogen. § 88 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 90

Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist umfassend zu klären. Die Gefangenen werden vor ihrer Anhörung über den Inhalt der ihnen zur Last gelegten Pflichtwidrigkeit und über ihr Recht, sich nicht zur Sache zu äußern, belehrt. Die Erhebungen, insbesondere die Ergebnisse der Anhörungen der Gefangenen und anderer Befragter, werden schriftlich festgehalten.

(2) Bei schweren Verstößen soll die Anstaltsleitung sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die bei der Behandlung oder Erziehung der Gefangenen mitwirken.

(3) Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 91

Mitwirkung des Arztes

(1) Vor dem Vollzug von Disziplinarmaßnahmen nach § 87 Absatz 1 Nummern 2 bis 8, die gegen Gefangene in ärztlicher Behandlung oder gegen Schwangere oder stillende Mütter angeordnet wurden, ist der Arzt zu hören. Während des Arrestes stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug der Disziplinarmaßnahme unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

Abschnitt 13

Verfahrensregelungen

§ 92

Beschwerderecht

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, schriftlich und mündlich an die Anstaltsleitung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Die Abwicklung der Sprechstunden nach Absatz 1 Satz 2 kann in Anstalten, die wegen ihrer Größe in Teilanstalten oder in mehrere eigenständige Hafthäuser gegliedert sind, auf die Leitung der Teilanstalten oder die Leitung der Hafthäuser übertragen werden.

(3) Besichtigt ein Vertreter oder eine Vertreterin der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an sie wenden können.

(4) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 93

Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen

(1) Die Anstaltsleitung kann Maßnahmen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten der baulichen, personellen, organisatorischen und konzeptionellen Gestaltung des Vollzuges anordnen oder mit Wirkung für die Zukunft ändern, wenn neue strukturelle oder organisatorische Entwicklungen des Vollzuges, neue Anforderungen an die (instrumentelle, administrative oder soziale) Anstaltssicherheit oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies aus Gründen der Behandlung oder Erziehung, der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich machen.

(2) Die Anstaltsleitung kann rechtmäßige Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn

1. sie auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen,
2. sie auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
3. die Gefangenen die Maßnahme missbrauchen oder
4. die Gefangenen Weisungen nach § 12 Absatz 4 nicht nachkommen.

(3) Die Anstaltsleitung kann Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

Teil 3

Vollzug der Sicherungsverwahrung

§ 94

Ziel der Unterbringung

Sicherungsverwahrte werden zum Schutz der Allgemeinheit sicher untergebracht. Ihnen soll geholfen werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

§ 95

Rechtsgrundlagen des Vollzuges

Für die Sicherungsverwahrung gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 96

Ausstattung

Die Ausstattung der Abteilungen für Sicherungsverwahrte und besondere Maßnahmen zur Förderung und Betreuung sollen den Untergebrachten helfen, ihr Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten, und sie vor Schäden eines langen Freiheitsentzugs bewahren. Ihren persönlichen Bedürfnissen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 97

Kleidung

Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und die Untergebrachten für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

§ 98

Selbstbeschäftigung, Taschengeld

(1) Den Untergebrachten wird gestattet, sich gegen Entgelt selbst zu beschäftigen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Das Taschengeld (§ 48) darf den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 42 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 im Monat nicht unterschreiten.

Teil 4

Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Arten und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten

§ 99

Justizvollzugsanstalten, Trennungsgrundsätze

(1) Die in § 1 genannten Freiheitsentziehungen werden in Justizvollzugsanstalten (Anstalten) der Freien und Hansestadt Hamburg vollzogen.

(2) Freiheitsstrafe und Jugendstrafe werden in getrennten Anstalten vollzogen.

(3) Frauen und Männer werden in der Regel in getrennten Anstalten oder Abteilungen untergebracht.

(4) Sicherungsverwahrung wird in einer getrennten Abteilung vollzogen, es sei denn, der Untergebrachte stimmt einer anderen Unterbringung zu.

(5) Von der getrennten Unterbringung nach den Absätzen 3 und 4 darf abgewichen werden, um die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen.

§ 100

Differenzierung

(1) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe sind Haftplätze in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen vorzusehen, die den Sicherheitserfordernissen Rechnung tragen und eine auf die Bedürfnisse des Einzelnen abgestellte Behandlung und Erziehung gewährleisten. Die Gliederung der Anstalten soll die Unterbringung der Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen ermöglichen.

(2) Im Vollzug der Jugendstrafe sind im Rahmen des Erziehungsauftrages darüber hinaus die besonderen Förderungsbedarfe der Gefangenen zu berücksichtigen.

(3) Für den Vollzug nach § 10 (Sozialtherapie) sind getrennte Abteilungen (sozialtherapeutische Einrichtung) vorzusehen.

(4) Anstalten des geschlossenen Vollzugs sehen eine sichere Unterbringung der Gefangenen vor, Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzugs nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen.

§ 101

Mütter mit Kindern

In Anstalten oder Abteilungen für Frauen sollen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können.

§ 102

Größe und Gestaltung der Räume

Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

§ 103

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit (§ 20) gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

§ 104

Verbot der Überbelegung

(1) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Abschnitt 2

Organisation der Justizvollzugsanstalten

§ 105

Anstaltsleitung

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt für jede Anstalt eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Bediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind, und vertritt die Anstalt nach außen.

(3) Die Befugnis, Durchsuchungen nach § 71 Absatz 2, besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 75 und Disziplinarmaßnahmen nach § 87 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die stellvertretende Anstaltsleiterin oder den stellvertretenden Anstaltsleiter.

§ 106

Bedienstete des Vollzuges

(1) Die Aufgaben der Anstalten werden von Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Anstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen vorzusehen. Sie wirken in enger Zusammenarbeit daran mit, den Sicherungsauftrag (§ 2 Absatz 1) sowie den Behandlungs- und den Erziehungsauftrag (§ 2 Absatz 2) zu erfüllen. Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die Bediensteten für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sein.

§ 107

Seelsorge

(1) Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung dürfen die Anstaltsseelsorger freie Seelsorgehelfer hinzuziehen und an Gottesdiensten sowie anderen religiösen Veranstaltungen Seelsorger von außen beteiligen.

§ 108

Zusammenarbeit

(1) Die Anstalten arbeiten mit den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, insbesondere auch ehrenamtlich engagierten Personen, eng zusammen.

(2) Im Vollzug der Jugendstrafe arbeiten die Anstalten darüber hinaus insbesondere mit Schulen und Schulbehörden, der Jugendgerichtshilfe und den übrigen jugendamtlichen Diensten sowie mit anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe eng zusammen.

(3) Die Anstalten stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben der Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.

(4) Im Vollzug der Jugendstrafe sind die Personensorgeberechtigten in die Planung und Gestaltung des Vollzuges einzubeziehen, soweit dies möglich ist und die Erziehung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Vollstreckungsleitung ist zu unterrichten.

§ 109

Konferenzen

Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit an der Behandlung oder Erziehung maßgeblich Beteiligten durch.

§ 110

Gefangenenmitverantwortung

Den Gefangenen wird ermöglicht, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

§ 111

Hausordnung

(1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Die Gefangenen erhalten einen Abdruck der Hausordnung.

Abschnitt 3

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

§ 112

Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Anstalten.

§ 113

Vollstreckungsplan

Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.

§ 114

Kriminologische Forschung

Die Aufsichtsbehörde gewährleistet kriminologische Forschung mit dem Ziel, in Zusammenarbeit mit externen Forschungseinrichtungen den Vollzug, insbesondere die Behandlungsmethoden und ihre Wirkungen auf die Erfüllung des Behandlungs- und des Erziehungsauftrages (§ 2 Absatz 2), wissenschaftlich fortzuentwickeln und die Forschungsergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen. § 127 gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Anstaltsbeiräte

§ 115

Bildung der Anstaltsbeiräte

(1) Bei den Anstalten sind Beiräte zu bilden.

(2) Bedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.

(3) Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde.

§ 116

Aufgabe

Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

§ 117

Befugnisse

(1) Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.

(2) Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen und Untergebrachten in ihren Räumen ohne Überwachung aufsuchen.

§ 118

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt 5

Datenschutz

§ 119

Datenerhebung

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den Vollzug der in § 1 genannten Freiheitsentziehungen erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gelten § 12 Absatz 2 sowie § 12a Absätze 1 und 4 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537, 539), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörden nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung der Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges der in § 1 genannten Freiheitsentziehungen unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 120

Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 Daten auch durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) erheben. § 28 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Gelände und das Gebäude der Anstalt dürfen mittels offen angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen dauerhaft überwacht und aufgezeichnet werden, die unmittelbare Anstaltsumgebung, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Der Einsatz versteckt angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen ist im Einzelfall auf Anordnung der Anstaltsleitung zulässig, wenn und solange dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt unerlässlich ist; über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(3) Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen zur Überwachung in Hafträumen ist zulässig, wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Gefangenen oder Dritten sowie zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist oder ein Fall des § 75 Absatz 2 Nummer 2 vorliegt. Hierzu kann die Anstaltsleitung anordnen, dass bestimmte Hafträume mittels optisch-elektronischer Einrichtungen dauerhaft beobachtet werden. Eine Beobachtung mit Aufzeichnung oder versteckt angebrachten optischen-elektronischen Einrichtungen ist nur auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall zulässig, im Fall der versteckt angebrachten optisch-elektronischen Einrichtungen zudem nur, wenn und solange dies aus den Gründen des Satzes 1 unerlässlich ist; über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus ist in beiden Fällen die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(4) Die Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen kann auch erfolgen, wenn Gefangene unvermeidlich betroffen werden, hinsichtlich derer die Voraussetzungen des Einsatzes nicht vorliegen. Soweit Personen, die nicht Gefangene sind, von der Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen betroffen werden, sind diese auf die Möglichkeit des Einsatzes von optisch-elektronischen Einrich-

tungen hinzuweisen. Dies gilt nicht in den Fällen des Einsatzes nach Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 3 soweit versteckt angebrachte optisch-elektronische Einrichtungen eingesetzt werden.

(5) § 119 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 121

Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den Vollzug der in § 1 genannten Freiheitsentziehungen erforderlich ist. Die Anstalt kann die Gefangenen verpflichten, Lichtbildausweise mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen,

1.1 gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,

1.2 eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

1.3 auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,

3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte anderer Personen,

4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder

5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes oder den in § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,

2. Entscheidungen in Gnadensachen,

3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,

4. sozialrechtliche Maßnahmen,

5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches) der Gefangenen,

6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,

7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder

8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit

1. eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht,

2. die Daten auf eine fortbestehende erhebliche Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit hinweisen und daher Maßnahmen der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich machen können.

(5) Öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen dürfen die Vollzugsbehörden auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich Personen in Haft befinden, ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich bevorsteht und wie die Entlassungsadresse lautet, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder

2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Opfern von Straftaten oder ihren Hinterbliebenen oder den infolge eines Forderungsüberganges zuständigen öffentlichen Stellen können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Vermögensverhältnisse der Gefangenen erteilt werden, wenn die Auskünfte zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind. Opfern von Straftaten dürfen auch Auskünfte über die Unterbringung im offenen Vollzug (§ 11) oder die Gewährung von Lockerungen (§ 12) erteilt werden, wenn die Gefangenen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 und 182 des Strafgesetzbuches oder wegen schwerer Gewalttaten verurteilt wurden und die Opfer ihr schutzwürdiges Interesse an den Auskünften nachvollziehbar darlegen. Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, hierdurch wird der Zweck der Mitteilung vereitelt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Vollzugsbehörden nachträglich unterrichtet.

(6) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden einschließlich der Polizei überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von den Vollzugsbehörden mit Gutachten beauftragten Stellen.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen der Betroffenen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch die Empfänger ist unzulässig.

(8) Bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telefongespräche und der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen

nur für die in Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach den §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung der Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet und genutzt werden.

(9) Personenbezogene Daten, die gemäß § 119 Absatz 3 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 aufgeführten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.

(10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 124 Absatz 2 und § 126 Absätze 3 und 5 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(11) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen die Vollzugsbehörden. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüfen die Vollzugsbehörden nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 122

Automatisiertes Abrufverfahren, gemeinsame Dateien

(1) Zum Abruf personenbezogener Daten durch Dritte darf ein automatisiertes Verfahren eingerichtet werden, soweit dies Zwecken nach § 121 Absatz 2 Nummern 1 bis 3, Nummer 4 erste und zweite Alternative und Nummer 5 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 vierte Alternative und Satz 2 Nummer 2 dient und Gefangene betroffen sind, gegen die während des laufenden oder eines vorangegangenen Freiheitsentzuges eine Freiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe wegen einer oder mehrerer Straftaten von erheblicher Bedeutung oder wegen einer oder mehrerer Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vollzogen wurde oder zu vollziehen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit einzelner Abrufe bleiben unberührt. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger.

(2) Die betroffenen personenbezogenen Daten dürfen für sämtliche Anstalten im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer zentralen Datei gespeichert werden. Die Einrichtung gemeinsamer Dateien ist auch länderübergreifend nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 zulässig.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens nach Absatz 1 und der gemeinsamen Dateien nach Absatz 2 zu regeln. Die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte ist vorher zu hören. Die Verordnung hat die beteiligten Stellen, die Datenart und den Zweck des Abrufs im Einzelnen festzulegen. Sie hat technische und organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Bei gemeinsamen Dateien ist zusätzlich der Umfang der Verarbeitungsbefugnis der beteiligten Stellen anzugeben und festzulegen, welche Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung gegenüber den Betroffenen trägt und die technischen und organisatorischen Maßnahmen trifft.

(4) Zum automatisierten Abruf durch Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen personenbezogene Daten nicht bereitgehalten werden.

§ 123

Zweckbindung

Von den Vollzugsbehörden übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnden Vollzugsbehörden zugestimmt haben. Die Vollzugsbehörden haben die nicht öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 124

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis der Gefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Dies gilt nicht für andere personenbezogene Daten, deren allgemeine Kenntnis innerhalb der Anstalt für ein geordnetes Zusammenleben erforderlich ist; § 121 Absätze 8 bis 10 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die

1. einem Arzt, Zahnarzt oder Angehörigen eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. einem Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. einem staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen

von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber den Vollzugsbehörden der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Arzt und Zahnarzt sind zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge bekannt gewordener Geheimnisse gegenüber der Vollzugsbehörde verpflichtet, soweit dies für die von der Vollzugsbehörde vorzunehmende Überprüfung ihrer Tätigkeit bezüglich Abrechnung, Wirtschaftlichkeit und Qualität sowie zum Zwecke der Prüfung der Kostenbeteiligung der Gefangenen (§ 63 Absatz 2) erforderlich ist; betroffen sind vor allem die erbrachten Leistungen, die Behandlungsdauer und die allgemeinen Angaben über die Gefangenen und ihre Erkrankungen. Arzt und Zahnarzt sind zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Gefangenen sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 bis 4 bestehenden Offenbarungspflichten und -befugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in Absatz 2 Satz 1 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung Gefangener beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der beauftragte Arzt oder Psychologe auch zur Unterrichtung des Anstaltsarztes oder des in der Anstalt mit der Behandlung der Gefangenen betrauten Psychologen befugt ist.

§ 125

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Der einzelne Bedienstete darf sich von personenbezogenen Daten Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit nach § 106 Absatz 2 Satz 2 und § 108 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Therapieakten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 126

Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind fünf Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakten die Gefangenenbuchnummer, die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen sowie die aufnehmende Anstalt bei Verlegung ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakten erforderlich ist.

(2) Aufzeichnungen nach § 120 sind spätestens nach Ablauf eines Monats zu löschen. Dies gilt nicht, wenn und solange eine fortdauernde Speicherung oder Aufbewahrung zur Aufklärung und Verfolgung der aufgezeichneten Vorkommnisse unerlässlich ist.

(3) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach § 128,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer der in § 1 genannten Freiheitsentziehungen

unerlässlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen wird oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. 20 Jahre für Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Therapieakten,
2. 30 Jahre für Gefangenenbücher.

Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(5) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(6) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 19 Absätze 1 bis 3 und 5 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Vorschriften des Hamburgischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

§ 127

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe des § 18 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, Akteneinsicht.

§ 128

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 129

Anwendung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Die Regelungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über Begriffsbestimmungen (§ 4), Einholung und Form der Einwilligung des Betroffenen (§ 5 Absatz 2), die Rechte des Betroffenen (§ 6), das Datengeheimnis (§ 7), die Durchführung des Datenschutzes (§ 10), den Schadensersatz (§ 20), die Bestimmungen über die Kontrolle durch den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten (§§ 23 bis 26) und die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 32, 33) gelten entsprechend.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 130

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 131

Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. 1976 I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert am 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 138), mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absätze 4 und 5, § 75 Absatz 3),
2. den Aufwendungsersatzanspruch (§ 93),
3. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),
4. die Strafvollstreckung und die Untersuchungshaft (§ 122),

5. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138),
6. den Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten (§§ 167 bis 170),
7. den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175) und
8. den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten für andere Arten des Freiheitsentzugs (§ 178).

§ 132

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Aufgefertigt, Hamburg den 14. Dezember 2007.

Der Senat

Hamburgisches Gesetz zur Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerenberatungsstellenförderungsgesetz – SchFG)

Vom 14. Dezember 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt das Nähere betreffend die öffentliche Förderung von Beratungsstellen nach § 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert am 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Voraussetzungen für eine Förderung freier Träger

(1) Eine öffentliche Förderung erhalten Beratungsstellen freier Träger, die eine Beratung nach § 2 oder § 5 SchKG anbieten.

(2) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Beratungsstelle erforderlich ist, um die in § 4 Absatz 1 Satz 1 SchKG genannte Quote von einer vollzeitbeschäftigten Beraterin oder einem vollzeitbeschäftigten Berater beziehungsweise einer entsprechenden Zahl von Teilzeitbeschäftigten je 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu erfüllen. Bei der Berechnung der Quote werden die als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle anerkannten Ärztinnen und Ärzte im Umfang von höchstens 33 von Hundert (v. H.) der insgesamt vorzuhaltenden Beraterinnen und Beratern berücksichtigt. Ebenfalls angerechnet werden die bei öffentlichen Einrichtungen tätigen Personen, die Aufgaben nach § 2 oder § 5 SchKG wahrnehmen.

§ 3

Auswahl zwischen den Beratungsstellen freier Träger

(1) Um der oder dem Ratsuchenden die Auswahl zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung zu ermöglichen, sind bei der Auswahl der Beratungsstellen die in der Bevölkerung vertretenen grundsätzlichen Werthaltungen in Fragen des Lebensschutzes zu berücksichtigen. Dabei ist nicht für jede religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung eine spezielle Beratungsstelle erforderlich.

(2) Liegen mehr Anträge auf Förderung von Beratungsstellen vor, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 SchKG erforderlich sind, nimmt die zuständige Behörde eine Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung folgender Kriterien vor:

1. Erforderlichkeit der Beratungsstelle zur Gewährleistung der Pluralität der weltanschaulichen Ausrichtung,
2. Art und Umfang des Beratungsangebotes,
3. Angemessenheit der Personalausstattung, insbesondere unter Berücksichtigung der Multiprofessionalität der Beraterinnen und Berater,
4. Kostenstruktur der Beratungsstelle im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Betrieb.

§ 4

Umfang der Förderung

Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots im Sinne des § 2 Absatz 2 erforderlichen Beratungsstellen freier Träger erhalten eine Förderung von mindestens 80 v. H. der notwendigen Personal- und Sachkosten. Als notwendig und damit förderungsfähig werden folgende Kosten anerkannt:

1. Personalkosten für Beratungstätigkeiten bis zu der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
2. Personalkosten für Verwaltungstätigkeiten bis zu der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 TV-L, wobei je vollzeitbeschäftigte Beratungskraft höchstens ein Anteil von 25 v. H. einer Vollzeitstelle einer Verwaltungskraft gefördert wird,
3. Honorarkosten, soweit die Hinzuziehung der Personen im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 Absatz 3 SchKG erforderlich ist,
4. Sachkosten, soweit sie einem Anteil von 20 v. H. der als förderungsfähig anerkannten Personalkosten nicht übersteigen.

§ 5

Erhebung von Entgelten
zur Finanzierung des Eigenanteils

Die Beratungsstellen können für Leistungen nach § 2 SchKG ein am Beratungsaufwand und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ratsuchenden orientiertes Entgelt erheben, das zur Deckung des vom Träger zu erbringenden Eigenanteils an den Personal- und Sachkosten der Beratungsstelle einzusetzen ist. Auf die Erhebung von Entgelten soll verzichtet werden, wenn der Träger auf andere Weise seinen Eigenanteil erbringt.

§ 6

Leistungsvereinbarung und Berichtspflicht

(1) Die zuständige Behörde schließt mit den Trägern Leistungsvereinbarungen ab, die Grundlage der Förderung sind. Die Träger legen der zuständigen Behörde spätestens bis 31. Oktober eines jeden Jahres eine Finanzierungsübersicht vor, auf deren Grundlage die Zuweisung der Fördermittel für das Folgejahr erfolgt.

(2) Die Träger legen der zuständigen Behörde bis spätestens 31. März eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis für die im vorangegangenen Jahr erhaltenen Fördermittel vor. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuerstatten, sofern die zuständige Behörde keine anderweitige Entscheidung trifft.

(3) Die Träger berichten der zuständigen Behörde vierteljährlich über den Sachstand zu den in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Kennzahlen und legen bis zum 31. März eines jeden Jahres einen detaillierten Sachbericht für das vorangegangene Jahr vor, der insbesondere Auskunft über die Erreichung der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Ziele gibt.

§ 7

Übergangsvorschrift

Bei der Feststellung der Förderfähigkeit der Personalkosten werden für die vor dem 1. Juli 2007 eingestellten Beschäftigten der Beratungsstellen zunächst die bisherigen tariflichen Eingruppierungen zugrunde gelegt. Die Träger sind verpflichtet, die Personalkosten in Abstimmung mit der zuständigen Behörde schrittweise an die Vorgaben dieses Gesetzes anzupassen.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Aufgefertigt, Hamburg den 14. Dezember 2007.

Der Senat

Gesetz über staatliche Lotterien in Hamburg (Hamburgisches Lotteriegesetz – HmbLotG)

Vom 14. Dezember 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die gesetzliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird von der Freien und Hansestadt Hamburg durch Erteilung einer Zulassung (Konzession) an eine juristische Person des privaten Rechts, an der die Freie und Hansestadt Hamburg maßgeblich beteiligt ist (Konzessionsnehmerin), und durch die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) erfüllt. An andere Personen dürfen Konzessionen nicht erteilt werden.

(2) Durch die Konzession werden Art und Umfang der Glücksspiele bestimmt, die die Konzessionsnehmerin für die Freie und Hansestadt Hamburg veranstaltet und durchführt. Die Konzession kann Auflagen und Bedingungen enthalten und ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auf zehn Jahre befristet zu erteilen. Zur Sicherung eines einwandfreien Ablaufs der Glücksspiele können die Auflagen während der Laufzeit der Konzession ergänzt oder geändert und weitere Auflagen erlassen werden. Die Konzession ist nicht übertragbar. Soweit die Veranstaltung oder Vermittlung von Glücksspielen nach anderen Gesetzen der Erlaubnis bedarf, bleibt eine solche Erlaubnispflicht von der Konzession unberührt.

(3) Die Konzessionsnehmerin hat eine angemessene Konzessionsabgabe an die Freie und Hansestadt Hamburg abzuführen. Die Konzessionsabgabe beträgt 25 vom Hundert der Spieleinsätze einschließlich Bearbeitungsgebühren. Unter Berücksichtigung lotterierechtlicher, betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Belange kann die zuständige Behörde auf Antrag der Konzessionsnehmerin einen anderen Abgabesatz bestimmen, insbesondere soweit der Konzessionsnehmerin kein angemessener Gewinn verbleibt.

§ 2

Artikel 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 223) wird gestrichen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Aufgefertigt, Hamburg den 14. Dezember 2007.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes

Vom 14. Dezember 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes

Das Hamburgische Museumsstiftungsgesetz vom 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 333) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 11 folgender Eintrag eingefügt:

   „§ 11a Stiftungsausschüsse“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 Nummern 4 bis 7 wird durch folgende Nummer 4 ersetzt:

         „4. Historische Museen Hamburg, bestehend aus dem Museum für Hamburgische Geschichte, dem Altonaer Museum in Hamburg – Norddeutsches Landesmuseum, dem Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs und dem Museum der Arbeit“.

      bb) Satz 2 wird gestrichen.

   b) In Absatz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Das Vermögen der Stiftung Historische Museen Hamburg besteht aus einem Stiftungsvermögen, das sich aus dem Vermögen der bisherigen vier Stiftungen der Hamburger stadt- und kulturgeschichtlichen Museen (Museum für Hamburgische Geschichte, Altonaer Museum in Hamburg – Norddeutsches Landesmuseum, Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs und Museum der Arbeit) zusammensetzt.“

   b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. § 7 Absätze 1 bis 6 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Stiftungsrat der Stiftung Historische Museen Hamburg besteht aus zwölf Personen. Die Stiftungsräte der übrigen in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Museumsstiftungen bestehen aus zehn Personen. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

   (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellt. Die Auswahl der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt auf der Grundlage von fach- und sachbezogener Qualifikation.

   (3) Der Stiftungsrat der Stiftung Historische Museen Hamburg setzt sich wie folgt zusammen:

   1. dem Präses der für die Kultur zuständigen Behörde, oder einer von ihm bestimmten Person,
   2. zwei von dem Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellten Mitgliedern,
   3. vier Mitgliedern, die von den Beschäftigten der Stiftung Historische Museen Hamburg aus ihrem Kreis gewählt werden,
   4. je einem Mitglied aus den vier bei der Stiftung Historische Museen Hamburg gebildeten Stiftungsausschüssen auf Vorschlag der Gremien,
   5. der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Harburg.

   (4) Der Stiftungsrat der übrigen in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Museumsstiftungen setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

   1. dem Präses der für die Kultur zuständigen Behörde, oder einer von ihm bestimmten Person,
   2. drei von den Beschäftigten aus ihrem Kreis gewählten Mitgliedern,
   3. bis zu zwei von den Vereinigungen der bei der jeweiligen Stiftung bestehenden Freunden und Förderern entsendeten Mitgliedern,
   4. den übrigen von dem Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellten Mitgliedern.

   (5) Das Wahlverfahren für die Bestimmung der Mitglieder des Stiftungsrates aus dem Kreis der Beschäftigten regelt die jeweilige Satzung der Stiftung.

   (6) Den Vorsitz im Stiftungsrat übernimmt oder bestimmt der Präses der für die Kultur zuständigen Behörde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erhält bei Stimmengleichheit ein doppeltes Stimmrecht.“

5. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

      „Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erhält bei Stimmengleichheit ein doppeltes Stimmrecht.“

   b) Hinter Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

      „Die Bestellung, Anstellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie Angelegenheiten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg haben, dürfen nicht gegen den Präses der für die Kultur zuständigen Behörde oder die von ihm bestimmte Person entschieden werden.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

   „§ 10

   Vorstand

   (1) Bei der Stiftung Historische Museen Hamburg besteht der Vorstand aus bis zu fünf Mitgliedern, den Direktorinnen oder den Direktoren der in dieser Stiftung zusammengefassten Museen sowie einer kaufmännischen Geschäftsführerin oder einem kaufmännischen Geschäftsführer. Der Stiftungsrat bestellt aus dem Kreis der Direktorinnen oder Direktoren eine Vorstandsvorsitzende oder einen Vorstandsvorsitzenden für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende ist mit einem Letztentscheidungsrecht ausgestattet.

   (2) Der Vorstand der übrigen in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Museumsstiftungen besteht aus der Direktorin oder dem Direktor als Vorstandsvorsitzenden mit Letztentscheidungsrecht und einer kaufmännischen Geschäftsführerin oder einem kaufmännischen Geschäftsführer.

(3) Der Vorstand trägt gemeinschaftlich die Verantwortung. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende sein Letztentscheidungsrecht ausgeübt hat.

(4) Der Vorstand hat die Vorschriften dieses Gesetzes, die allgemeinen Rechtsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzungen zu beachten und auf ihre Einhaltung zu achten. Er leitet die Stiftung nach kaufmännischen Grundsätzen.

(5) In Angelegenheiten mit finanzieller Bedeutung besitzt die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer ein Vetorecht. Nach Ausübung des Vetorechts ist die Angelegenheit dem Stiftungsrat zur Erörterung vorzulegen, in Eilfällen der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates. Danach kann die oder der Vorstandsvorsitzende das Letztentscheidungsrecht ausüben.

(6) Die Stiftungen werden gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(7) Der Vorstand kann Vertretungsbefugnisse auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftungen übertragen. Die entsprechenden Regelungen sind im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen."

8. Hinter § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Stiftungsausschüsse

Bei der Stiftung Historische Museen Hamburg werden für die dort bestehenden Museen (Museum für Hamburgische Geschichte, Altonaer Museum in Hamburg – Norddeutsches Landesmuseum, Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs und Museum der Arbeit) jeweils Stiftungsausschüsse gebildet. Diese können Empfehlungen an den Stiftungsrat richten."

8a. § 12 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Helms-Museum" wird durch die Wörter „Historische Museen Hamburg" ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „in § 1 Absatz 1 genannten Stiftungen" durch die Wörter „jeweilige Stiftung (Stiftung Hamburger Kunsthalle, Stiftung Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg, Stiftung Museum für Völkerkunde, Stiftung Museum für Hamburgische Geschichte, Stiftung Altonaer Museum in Hamburg – Norddeutsches Landesmuseum, Stiftung Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs beziehungsweise die Stiftung Museum der Arbeit)" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „§ 1 Absatz 1" durch die Bezeichnung „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „§ 1 Absatz 1" durch die Bezeichnung „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.

10. § 20 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Vermögen der bisherigen Stiftung Helms-Museum fällt an die Gesellschaft zur Förderung des Helms-Museums."

§ 2
Errichtung und Erlöschen von Stiftungen

Die bisherigen Stiftungen

1. Museum für Hamburgische Geschichte,
2. Altonaer Museum in Hamburg – Norddeutsches Landesmuseum,
3. Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs und
4. Museum der Arbeit

werden zur Stiftung Historische Museen Hamburg im Wege der Neugründung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammengeführt. Die in Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen erlöschen ohne Abwicklung mit der Errichtung der Stiftung Historische Museen Hamburg mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 3
Rechtsnachfolge

(1) Der Stiftung Historische Museen Hamburg werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vermögen der in § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen als Ganzes sowie deren Verbindlichkeiten übertragen. Dies betrifft sämtliche sächliche Mittel, Ausstattungen sowie sonstiges Vermögen sowie insbesondere die Überlassung von Kunstgegenständen, Grundstücken und Gebäuden.

(2) Die Stiftung Historische Museen Hamburg ist Rechtsnachfolgerin der in § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen.

§ 4
Überleitung des Personals,
Bestandssicherungsklausel, Versorgungsbezüge

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeitsverhältnisse der in den in § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen Beschäftigten, vorbehaltlich § 18 Absatz 6 des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes, auf die Stiftung Historische Museen Hamburg über. Die Stiftung Historische Museen Hamburg übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten der in § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen. Sie trägt dafür Sorge, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Überleitung nicht eingeschränkt werden (Bestandssicherungsklausel). Betriebsbedingte Kündigungen auf Grund der Überleitung sind ausgeschlossen. Ein Widerspruchsrecht der bisher in den in § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen tätigen Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen. Ein Rückkehrrecht der in den in § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen Beschäftigten zu der für die Kultur zuständigen Behörde auf Grund der Zusammenführung der in § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen ist ausgeschlossen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeitsverhältnisse der im Museumsdienst Hamburg der Kulturbehörde tätigen Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg, vorbehaltlich der Arbeitsverhältnisse, die gemäß § 18 Absatz 6 des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes vom Übergang ausgenommen sind, auf die Stiftung Historische Museen Hamburg über. Die Stiftung Historische Museen Hamburg übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie trägt dafür Sorge, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Überleitung nicht eingeschränkt werden (Bestandssicherungsklausel). Betriebsbedingte Kündigungen auf Grund der Überleitung sind ausgeschlossen. Ein Widerspruchsrecht der bisher im Museumsdienst Hamburg der Kulturbehörde tätigen Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist verpflichtet, im Falle einer Aufhebung der Stiftung Historische Museen Hamburg diese Beschäftigten auf ihren Wunsch unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Entgeltgruppe und der insgesamt erreichten Beschäftigungszeit wieder bei der Freien und Hansestadt Hamburg zu beschäftigen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung Historische Museen Hamburg oder einzelner Teile in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten von dem neuen Träger unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Aufhebung der Stiftung Historische Museen Hamburg die Beschäftigten, die vor dem 1. Januar 1999 bei den Staatlichen Museen der Kulturbehörde beschäftigt gewesen sind, auf ihren Wunsch unter Wahrung der bei der Stiftung Historische Museen Hamburg erreichten Entgeltgruppe und der bei dieser und den in § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen erreichten Beschäftigungszeit wieder in den Diensten der Freien und Hansestadt Hamburg zu beschäftigen. Im Falle der Überführung einzelner Abteilungen der Stiftung Historische Museen Hamburg oder Teilen von ihnen in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Stiftung Historische Museen Hamburg verpflichtet, den Beschäftigten, die vor dem 1. Januar 1999 bei den Staatlichen Museen der Kulturbehörde beschäftigt gewesen sind, unter Wahrung der bei der Stiftung Historische Museen Hamburg erreichten Entgeltgruppe sowie Beschäftigungszeit den Verbleib in der Stiftung Historische Museen Hamburg zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für die vor dem 1. Januar 1999 eingestellten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse entsprechend beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ausgestaltet sind.

(4) Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 auf die Stiftung Historische Museen Hamburg übergegangen ist, zählt die Beschäftigungszeit bei dieser und den in § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen bei der Anwendung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 237), in der jeweils geltenden Fassung wie eine Beschäftigungszeit als Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg mit, wenn die Beschäftigten bei Eintritt des Versorgungsfalles erneut Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg sind.

(5) Versorgungsbezüge gewährt die Stiftung Historische Museen Hamburg. Die dafür erforderlichen Mittel werden ihr von der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen einer Zuwendung gemäß §§ 23 und 44 LHO zur Verfügung gestellt. Kosten für Nachversicherung, die der Freien und Hansestadt Hamburg im Falle des unversorgten Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis entstehen, sind von der Stiftung Historische Museen Hamburg der Freien und Hansestadt Hamburg insoweit zu erstatten, als sie auf höheren Entgelten als denen, die im Beamtenverhältnis zugestanden hätten, beruhen. Aufwendungen der Stiftung Historische Museen Hamburg für Beihilfezahlungen entsprechend der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 8. Juli 1985 (HmbGVBl. S. 161), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 238), in der jeweils geltenden Fassung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden der Stiftung Historische Museen Hamburg ebenfalls über einen jährlichen Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

(6) Vom Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 und Absatz 2 sind die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten ausgenommen, deren Entgelte aus Sonderprogrammen zur verstärkten Unterbringung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst und zur Beschäftigung von Schwerbehinderten aus Werkstätten für Behinderte finanziert werden. Die Überlassung der von diesen Beschäftigten für den Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg erbrachten Dienstleistungen an die Stiftung Hamburgische Museen für Stadt- und Kulturgeschichte regeln besondere Verträge.

§ 5

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, für die in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes genannten Stiftungen Satzungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. § 11 Absätze 1 und 3 des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur vollständigen Bestellung des Stiftungsrates der Stiftung Historische Museen Hamburg werden seine Aufgaben von den Stiftungsräten der in § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen für ihren jeweiligen Bereich wahrgenommen. Die Beschlüsse der bisherigen Stiftungsräte der in § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen behalten solange ihre Gültigkeit, bis sie durch den neu bestellten Stiftungsrat aufgehoben werden.

(2) Bis zur vollständigen Bestellung des Vorstandes der Stiftung Historische Museen Hamburg werden seine Aufgaben von den Vorständen der in § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen für ihren jeweiligen Bereich wahrgenommen. Die Beschlüsse der bisherigen Vorstände der in § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen behalten solange ihre Geltung, bis sie durch den neu bestellten Vorstand aufgehoben werden. Der oder die Vorsitzende des Stiftungsrats bestimmt aus dem Kreis der Direktorinnen oder Direktoren kommissarisch bis zum 31. Dezember 2008 die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden.

(3) Bis zur Wahl eines Personalrates in der Stiftung Historische Museen Hamburg nehmen die Personalräte der in § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen die Aufgaben nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz in ihren bisherigen Geschäftsbereichen wahr.

(4) Bis zur vollständigen Bestellung des Vorstandes der Stiftung Historische Museen Hamburg werden die Einigungsstellen nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes bei den Vorständen der in § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen für ihren jeweiligen Bereich gebildet.

(5) Bis zur Wahl einer Schwerbehindertenvertretung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch in der Stiftung Historische Museen Hamburg nehmen die Schwerbehindertenvertretungen der in § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung für ihren jeweiligen bisherigen Bereich wahr.

(6) Bis zur Benennung eines oder einer Gleichstellungsbeauftragten in der Stiftung Historische Museen Hamburg nehmen die Gleichstellungsbeauftragten der in § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Stiftungen deren Aufgaben für ihren jeweiligen bisherigen Bereich wahr.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Aufgefertigt, Hamburg den 14. Dezember 2007.

Der Senat

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes

Vom 14. Dezember 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes

Das Hamburgische Wassergesetz (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 12. September 2007 (HmbGVBl. S. 284, 289), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zum Abschnitt I des Sechsten Teils erhält folgende Fassung:

   „Abschnitt I:

   Vorbeugender Hochwasserschutz

   § 52 Grundsätze

   § 53 Hochwassergefährdeter Bereich im Tidegebiet der Elbe

   § 54 Gefährdete Gewässer oder Gewässerabschnitte, Überschwemmungsgebiete

   § 54 a Besondere Vorschriften für Überschwemmungsgebiete

   § 54 b Überschwemmungsgefährdete Gebiete

   § 54 c Hochwasserschutzpläne“.

2. In § 28 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 wird hinter der Bezeichnung „§ 34“ die Textstelle „sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 54 und überschwemmungsgefährdeten Gebieten nach § 54 b“ eingefügt.

3. In § 37 werden folgende Sätze angefügt:

   „Hat ein Verband nach seiner Satzung für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Verbandsgebiet Sorge zu tragen und obliegt dabei die Unterhaltung Verbandsmitgliedern, ist der Verband befugt, gegenüber diesen Mitgliedern nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörde bleiben unberührt.“

4. Abschnitt I des Sechsten Teils erhält folgende Fassung:

   „Abschnitt I

   Vorbeugender Hochwasserschutz

   § 52

   Grundsätze

   (1) Nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften werden

   1. der durch Tidehochwasser, insbesondere Sturmfluten, gefährdete Bereich im Tidegebiet der Elbe (§ 53) und
   2. die durch Binnenhochwasser gefährdeten Gebiete (§§ 54 bis 54 c)

   geschützt.

   (2) Jede Person, die durch Tidehochwasser, insbesondere Sturmfluten, oder Binnenhochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Menschen, Umwelt und Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.

   (3) Um den schadlosen Abfluss von Hochwasser zu sichern, kann die Wasserbehörde unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften anordnen, dass in den Gebieten nach Absatz 1 Hindernisse beseitigt, die Bewirtschaftung von Grundstücken den Erfordernissen des Hochwasserschutzes angepasst, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen getroffen und Vertiefungen eingeebnet werden.

   (4) Die Wasserbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit und die mit der Abwehr von Hochwassergefahren betrauten öffentlichen und privaten Stellen in geeigneter Form über die Gefahren durch Tidehochwasser, insbesondere Sturmfluten, und Binnenhochwasser sowie über geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln. Sie weist auf durch Hochwasser besonders gefährdete Bereiche in der Örtlichkeit hin. Soweit erforderlich, sind Warn- und Meldedienste einzurichten, um die Öffentlichkeit sowie mit der Abwehr von Hochwassergefahren betraute öffentliche und private Stellen in den betroffenen Gebieten rechtzeitig vor zu erwartenden Hochwassergefahren zu warnen. Aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 können Dritte keine Ansprüche ableiten.

   § 53

   Hochwassergefährdeter Bereich im Tidegebiet der Elbe

   (1) Der durch Tidehochwasser, insbesondere Sturmfluten, gefährdete Bereich im Tidegebiet der Elbe besteht aus den Landflächen zwischen der Gewässerlinie der Elbe (§ 3) und der Linie der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen oder, sofern öffentliche Hochwasserschutzanlagen nicht bestehen, der Linie des amtlich bekannt gemachten Bemessungswasserstands für öffentliche Hochwasserschutzanlagen zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 0,50 m. Die Wasserbehörde weist das Gebiet in einer Karte aus und macht diese öffentlich bekannt. Zur Bekanntmachung ist die Karte für die Dauer von einem Monat in der Wasserbehörde und den örtlich betroffenen Bezirksämtern öffentlich auszulegen; Orte und Zeit der Auslegung sind im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Anschließend ist die Karte zur Einsicht durch jedermann bei der Wasserbehörde aufzubewahren.

   (2) Wer im Gebiet nach Absatz 1 die Erdoberfläche erhöhen oder vertiefen, Anlagen herstellen, verändern oder beseitigen oder Bäume oder Sträucher pflanzen will, bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt, befristet erteilt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn es der Hochwasserschutz erfordert. Durch die Genehmigung werden Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen und sonstige Zustimmungen, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt.

   (3) Durch Rechtsverordnung des Senats kann bestimmt werden, dass Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 keiner Genehmigung bedürfen. Soweit es der schadlose Abfluss

des Hochwassers erfordert, kann durch Rechtsverordnung des Senats ferner bestimmt werden, dass der Genehmigung der Wasserbehörde im Gebiet nach Absatz 1 das Lagern von Stoffen oder das Entnehmen von Bodenbestandteilen bedarf.

§ 54

Gefährdete Gewässer oder Gewässerabschnitte, Überschwemmungsgebiete

(1) Die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Binnenhochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, werden durch die Wasserbehörde ermittelt und öffentlich bekannt gemacht; dies gilt nicht für die Gewässer im durch Tidehochwasser, insbesondere Sturmfluten, gefährdeten Bereich im Tidegebiet der Elbe (§ 53). Die Liste der Gewässer oder Gewässerabschnitte ist regelmäßig an neue Erkenntnisse anzupassen.

(2) Gebiete an Gewässern und Gewässerabschnitten nach Absatz 1, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, werden ermittelt und durch Rechtsverordnung des Senats als Überschwemmungsgebiete festgesetzt; dabei ist mindestens ein Hochwasserereignis zu Grunde zu legen, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der besonderen Vorschriften des § 54 a weitergehende Regelungen zum Schutz vor Hochwassergefahren zu treffen, soweit dies erforderlich ist,

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses oder
5. zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser.

Der Entwurf der Rechtsverordnung ist für die Dauer von einem Monat in der Wasserbehörde und den örtlich betroffenen Bezirksämtern öffentlich auszulegen; den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu geben. Ort und Zeit der Auslegung sowie die Äußerungsfrist sind im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen. Für die Änderung bestehender Überschwemmungsgebiete gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) Gebiete, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer künftigen Festsetzung nach Absatz 2 erfasst werden, gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, wenn die Wasserbehörde die Gebiete in Karten ausweist und dies öffentlich bekannt macht (vorläufige Sicherung). Zur Bekanntmachung sind die Karten für die Dauer von einem Monat in der Wasserbehörde und den örtlich betroffenen Bezirksämtern öffentlich auszulegen; Orte und Zeit der Auslegung sind im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Anschließend sind die Karten für die Dauer der vorläufigen Sicherung zur Einsicht durch jedermann bei der Wasserbehörde aufzubewahren. Für Änderungen gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Die vorläufige Sicherung endet mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets nach Absatz 2; eine vorzeitige Aufhebung der vorläufigen Sicherung ist im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

(4) Überschwemmungsgebiete nach Absatz 2 sind bis zum 10. Mai 2010 festzusetzen. Für Überschwemmungsgebiete, in denen kein hohes Schadenspotenzial besteht, endet die Frist abweichend von Satz 1 am 10. Mai 2012.

§ 54 a

Besondere Vorschriften für Überschwemmungsgebiete

(1) Die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nach § 54 Absätze 2 und 3 bedarf nach Maßgabe des § 31b Absatz 4 Satz 2 WHG der Zustimmung der Wasserbehörde.

(2) In Überschwemmungsgebieten nach § 54 Absätze 2 und 3 bedürfen der Genehmigung durch die Wasserbehörde

1. das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Lagern von Stoffen, das den Hochwasserabfluss beeinträchtigen oder die Wasserqualität gefährden kann,
3. das Umwandeln von Grün- in Ackerland,
4. das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen,

soweit dies nicht dem Ausbau oder der Unterhaltung des Gewässers, dem Hochwasserschutz, der Erhaltung oder Wiederherstellung einer natürlichen Auenlandschaft, der Verjüngung des Pflanzenbestandes, der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder der Gefahrenabwehr dient. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn alle nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für den Hochwasserfall getroffen werden, das Vorhaben den ordnungsgemäßen Wasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt und keine Gefahren für die Gewässerqualität hervorruft. § 31b Absatz 4 Sätze 3 und 4 WHG bleibt unberührt.

(3) In den Überschwemmungsgebieten nach § 54 Absätze 2 und 3 sind geeignete bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen zu verhindern. Die Anforderungen nach Satz 1 und Regelungen zum Verbot der Errichtung neuer Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten werden durch Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 4 festgelegt, soweit zur Schadensvermeidung erforderlich. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen und die Träger der Wasserversorgung haben die notwendigen baulichen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um mögliche Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung so weit wie möglich zu vermeiden.

(4) Werden bei der Rückgewinnung natürlicher Rückhalteräume Anordnungen getroffen, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, so gelten § 19 Absatz 4 Sätze 1 und 3 WHG und § 27 Absatz 5 dieses Gesetzes entsprechend. Zur Zahlung ist die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet.

§ 54 b

Überschwemmungsgefährdete Gebiete

(1) Die Wasserbehörde ermittelt die überschwemmungsgefährdeten Gebiete im Sinne des § 31 c WHG, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können und stellt sie in Kartenform dar; dabei ist mindestens ein Hochwasserereignis zu Grunde zu legen, das statistisch

einmal in zweihundert Jahren zu erwarten ist. Die Karten sind für die Dauer von einem Monat in der Wasserbehörde und den örtlich betroffenen Bezirksämtern öffentlich auszulegen und anschließend zur Einsicht durch jedermann bei der Wasserbehörde aufzubewahren; Ort und die Zeit der Auslegung sind im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

(2) In überschwemmungsgefährdeten Gebieten nach Absatz 1 sind Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verringern; die näheren Anforderungen werden durch Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 4 festgelegt. Soweit erforderlich, kann die Wasserbehörde weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch Überschwemmungen anordnen.

§ 54 c

Hochwasserschutzpläne

(1) Die Wasserbehörde stellt Hochwasserschutzpläne nach Maßgabe des § 31 d Absatz 1 WHG auf, soweit dies erforderlich ist, und aktualisiert sie nach Bedarf. Die Aufstellung ist nicht erforderlich, wenn Pläne zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bestehen und den Anforderungen entsprechen.

(2) Die erforderlichen Hochwasserschutzpläne sind bis zum 10. Mai 2009 aufzustellen. Das Verfahren für die Aufstellung und Aktualisierung der Hochwasserschutzpläne muss den Anforderungen an die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 119, 135), in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentliche Auslegung in der Wasserbehörde und den betroffenen Bezirksämtern für die Dauer von einem Monat; Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Anschließend sind die Pläne zur Einsicht durch jedermann bei der Wasserbehörde aufzubewahren.

(3) In grenzüberschreitenden Flussgebietseinheiten sind die Hochwasserschutzpläne mit den betroffenen Ländern und Staaten abzustimmen. Es können auch grenzüberschreitend gemeinsame Hochwasserschutzpläne erstellt werden."

5. § 102 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5.1 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Hinweise in der Örtlichkeit auf durch Hochwasser besonders gefährdete Bereiche (§ 52 Absatz 4 Satz 2) unbefugt beseitigt oder verändert;".

5.2 Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10 a.

5.3 In der neuen Nummer 10 a werden die Wörter „in einem Überschwemmungsgebiet" durch die Textstelle „im durch Tidehochwasser, insbesondere Sturmfluten, gefährdete Bereiche im Tidegebiet der Elbe" ersetzt.

5.4 Hinter Nummer 10 a wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:

„11. in einem Überschwemmungsgebiet nach § 54 Absätze 2 und 3 ohne die erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet oder erweitert (§ 31b Absatz 4 Sätze 3 und 4 WHG) oder die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, Stoffe so lagert, das der Hochwasserabfluss beeinträchtigt oder die Wasserqualität gefährdet werden kann, Grün- in Ackerland umwandelt oder im Außenbereich Baum- und Strauchpflanzen anlegt, erweitert oder beseitigt (§ 54 a Absatz 2);".

5.5 In Nummer 15 Buchstabe b wird die Bezeichnung „§ 53 Absatz 5" durch die Textstelle „§ 53 Absatz 3, § 54 Absatz 2" ersetzt.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Bestehende Überschwemmungsgebiete sind nach Maßgabe von § 1 Nummer 4 (§ 54 HWaG) zu überprüfen und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erneut festzusetzen.

(2) Die Verordnung über die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit für Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet der Elbe vom 6. Juni 1978 (HmbGVBl. S. 200) gilt als auf Grund von § 53 Absatz 3 HWaG erlassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Dezember 2007.

Der Senat

Zweiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Vom 20. Dezember 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

§ 85 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), erhält folgende Fassung:

„§ 85

(1) In Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, in Fällen des nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruchs und der nicht rechtswidrigen Sterilisation, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen, die nicht im Zusammenhang mit einem privaten Auslandsaufenthalt in einem Gebiet außerhalb der Europäischen Union stehen, erhalten die in Absatz 2 Satz 1 genannten Berechtigten zu ihren beihilfefähigen Aufwendungen sowie den beihilfefähigen Aufwendungen ihrer in Absatz 2 Satz 3 genannten berücksichtigungsfähigen Angehörigen zur Ergänzung der Eigenvorsorge Beihilfen. Diese bemessen sich nach dem in Absatz 9 geregelten Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen. Auf die Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten, verpfändet oder, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, gepfändet werden; der Beihilfeanspruch kann mit dem Anspruch der Freien und Hansestadt Hamburg auf Erstattung überzahlter Beihilfen verrechnet werden. Die Beihilfen dürfen zusammen mit aus demselben Anlass gewährten Leistungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreiten.

(2) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamte, Richter, entpflichtete Hochschullehrer und Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen,
2. Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand sowie frühere Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen wurden,
3. Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartner, schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Verstorbenen vor dem 1. Juli 1977 geschiedene und ihnen gleichgestellte frühere Ehegatten, deren Ehen vor diesem Zeitpunkt aufgehoben oder für nichtig erklärt waren, sowie leibliche und angenommene Kinder nach dem Tode der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen,

wenn und solange sie Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Unterhaltsbeihilfe, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten oder diese Bezüge auf Grund von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Nicht beihilfeberechtigt sind

1. Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richter,
2. in Satz 1 Nummer 1 genannte Personen, wenn das Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, dass sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 40 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt sind,
3. in Satz 1 genannte Personen, denen Leistungen nach § 27 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert am 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482), in der jeweils geltenden Fassung oder § 11 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert am 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3590), in der jeweils geltenden Fassung oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften zustehen.

Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. der Ehegatte oder Lebenspartner des Beihilfeberechtigten,
2. die Kinder des Beihilfeberechtigten, die bei ihm im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigt werden.

Kinder, die nicht im Familienzuschlag berücksichtigt werden, aber am 31. Dezember 2006 an einer Hochschule oder Fachhochschule als Studenten eingeschrieben waren, gelten als berücksichtigungsfähige Angehörige, sofern und solange sie nach den bis zum 31. Dezember 2006 gültig gewesenen Vorschriften im Familienzuschlag berücksichtigt worden wären. In Fällen der Geburt eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten gilt die Mutter des Kindes als berücksichtigungsfähige Angehörige.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt eine Beihilfeberechtigung

1. aus einem Dienstverhältnis die Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger,
2. auf Grund eines neuen Versorgungsbezugs die Beihilfeberechtigung auf Grund früherer Versorgungsbezüge

aus.

Die Beihilfeberechtigung auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger aus. Der Beihilfeberechtigung auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften steht der Anspruch auf Fürsorgeleistungen nach den in Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 genannten Vorschriften, nach § 79 des Bundesbeamtengesetzes gegen das Bundeseisenbahnvermögen oder nach entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften gleich. Eine Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften ist gegeben, wenn ein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen auf Grund privatrechtlicher Regelungen nach den Grundsätzen des Bundes oder eines Landes besteht. Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht

1. der Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger sowie
2. der Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger

vor. Ist ein Angehöriger bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für den Angehörigen jeweils nur einem Beihilfeberechtigten gewährt.

(4) Beihilfefähig sind Aufwendungen, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind, insbesondere Aufwendungen für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Körper-

pflege, Erziehung, Ausbildung, körperliche Ertüchtigung und Erholung. Dies gilt auch dann, wenn insoweit aus gesundheitlichen Gründen höhere Aufwendungen entstehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem

1. keine Beihilfeberechtigung nach Absatz 2 Satz 1 bestanden hat,
2. die betreffende Person nicht nach Absatz 2 Sätze 3 bis 5 berücksichtigungsfähig war.

Die Aufwendungen gelten als zu dem Zeitpunkt entstanden, in dem die sie verursachenden Umstände (ärztliche Behandlung, Einkauf von Arzneien, Lieferung von Hilfsmitteln und dergleichen) eingetreten sind.

(5) Steht einer Person Heilfürsorge, Krankenhilfe, Geldleistung oder Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeits- oder sonstigen dienstvertraglichen Vereinbarungen zu, sind die gewährten oder zu beanspruchenden Leistungen vor der Berechnung der Beihilfe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen; dies gilt nicht für Leistungen aus einem Teilkostentarif der gesetzlichen Krankenversicherung (Artikel 61 des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. Dezember 1988 – BGBl. I S. 2477, 2592). Bei der Versorgung mit Zahnersatz und Kronen gilt der nach § 55 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf 65 vom Hundert (v.H.) erhöhte Zuschuss als gewährte Leistung. In Fällen, in denen zustehende Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht in Anspruch genommen werden (privatärztliche Behandlung und dergleichen), sind die beihilfefähigen Aufwendungen entsprechend zu kürzen. Bei Anwendung des Satzes 3 gelten

1. Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel in voller Höhe,
2. andere Aufwendungen, für die der zustehende Leistungsanteil nicht nachgewiesen wird oder nicht ermittelt werden kann, in Höhe von 50 v.H.

als zustehende Leistung. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Leistungen

1. der gesetzlichen Krankenversicherung aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis,
2. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach sonstigen Rechtsvorschriften, die insoweit auf dieses Gesetz Bezug nehmen,
3. für Beihilfeberechtigte, die nur auf Grund einer Nebentätigkeit in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung pflichtversichert sind oder von der Pflichtversicherung einer anderen Person erfasst werden,
4. für berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, die von der Pflichtversicherung einer anderen Person in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung erfasst werden.

(6) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Entstehen der Aufwendungen (Absatz 4 Satz 5) oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat. Eine Beihilfe

1. aus Anlass einer Pflege einer dauernd pflegebedürftigen Person ist spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde,
2. zu den Aufwendungen
   a) für Unterkunft und Verpflegung aus Anlass einer Heilkur ist spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Heilkur,
   b) für eine Säuglings- und Kleinkinderausstattung ist spätestens zwei Jahre nach der Geburt, der Annahme als Kind oder der Aufnahme in den Haushalt,
   c) aus Anlass eines Todesfalls ist spätestens zwei Jahre nach diesem Todesfall

zu beantragen. Hat ein Sozialhilfeträger vorgeleistet, beginnt die Frist mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Sozialhilfeträger die Aufwendungen bezahlt hat.

(7) Aus Anlass einer dauernden Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind die Aufwendungen für eine häusliche, teilstationäre oder stationäre Pflege beihilfefähig. Die beihilfefähigen Aufwendungen in Fällen dauernder Pflegebedürftigkeit dürfen die Leistungen nach dem Dritten bis Fünften Abschnitt des Vierten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschreiten. Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen in Krankheitsfällen bleibt unberührt.

(8) Im Falle des Todes eines Beihilfeberechtigten geht der Anspruch auf Beihilfe auf den Erben über. Die Beihilfe kann mit befreiender Wirkung an einen von mehreren Erben, an den hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartner oder an ein Kind des verstorbenen Beihilfeberechtigten gezahlt werden. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod des Beihilfeberechtigten. Wird ein Beihilfeantrag von den in Satz 2 genannten Personen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Beihilfeberechtigten nicht gestellt, kann die Beihilfe mit befreiender Wirkung auch an andere natürliche oder juristische Personen gezahlt werden, soweit sie durch die Aufwendungen belastet sind und die Festsetzungsstelle die erforderlichen Feststellungen treffen kann.

(9) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz); maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen. Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

1. Beihilfeberechtigte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 . . . . . 50 v.H.,
2. Empfänger von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind, ... 70 v.H.,
3. berücksichtigungsfähige Ehegatten oder Lebenspartner . . . . . 70 v.H.,
4. berücksichtigungsfähige Kinder sowie Waisen, die als solche beihilfeberechtigt sind, ... 80 v.H.

Ist mehr als ein Kind berücksichtigungsfähig, erhöht sich der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Satz 2 Nummer 1 auf 70 v.H. Kinder, die nach Absatz 2 Satz 4 als berücksichtigungsfähige Angehörige gelten, werden bei der Anwendung des Satzes 3 nicht mitgezählt. Für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 gelten die Aufwendungen

1. für eine Familien- und Haushaltspflege im Falle der stationären Unterbringung der den Haushalt führenden Person als Aufwendungen der stationär untergebrachten Person,
2. einer Begleitperson als Aufwendungen des Begleiteten,
3. aus Anlass einer Geburt als Aufwendungen der Mutter,
4. für eine Familien- und Haushaltspflege im Falle des Todes der den Haushalt führenden Person als Aufwendungen der ältesten verbleibenden berücksichtigungsfähigen Person.

Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten auf Grund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 v.H., jedoch höchstens auf 90 v.H. Dies gilt nur, wenn das Versicherungsunternehmen, bei dem die Versicherung besteht, die Voraussetzungen des § 257 Absatz 2a Satz 1 Nummern 1 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt. Bei freiwillig Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung mit der Höhe nach gleichen Ansprüchen wie Pflichtversicherte erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 v.H. der sich nach Anrechnung der Versicherungsleistungen (Absatz 5 Sätze 1 und 2) ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn

1. die gesetzliche Krankenversicherung Leistungen nicht gewährt oder die Leistungen nicht in Anspruch genommen werden,
2. ein Zuschuss, Arbeitgeberanteil oder dergleichen von mindestens 21 Euro monatlich zum Beitrag zur Krankenversicherung gewährt wird.

Für beihilfefähige Aufwendungen der in Absatz 2 Sätze 1 und 3 genannten Personen, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung ein Zuschuss auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses mindestens in Höhe von 41 Euro monatlich gewährt wird, ermäßigt sich der Bemessungssatz für den Zuschussempfänger um 20 v.H. Beiträge für Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen bleiben außer Betracht. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung strenger Maßstäbe anzunehmen sind, die Bemessungssätze erhöhen und Beihilfen unter anderen als den in diesem Gesetz und der auf Grundlage von Absatz 11 erlassenen Rechtsverordnung geregelten Voraussetzungen gewähren.

(10) Die zu gewährende Beihilfe wird in jedem Kalenderjahr, in dem Aufwendungen entstanden sind, um Kostendämpfungspauschalen nach den Sätzen 4 bis 6 gekürzt. Sofern das Entstehen von Aufwendungen durch Vorlage von Belegen nachzuweisen ist, ist das Datum der ersten Ausstellung der Rechnung für die Zuordnung zum jeweiligen Kalenderjahr maßgeblich. Besteht im Kalenderjahr der ersten Ausstellung der Rechnung keine Beihilfeberechtigung mehr, ist der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen für die Zuordnung zum jeweiligen Kalenderjahr maßgeblich. Die Kostendämpfungspauschalen betragen für Berechtigte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

1.	in den Besoldungsgruppen A7 und A8	25 Euro,
2.	in Besoldungsgruppe A9	50 Euro,
3.	in den Besoldungsgruppen A10 und A11	75 Euro,
4.	in Besoldungsgruppe A12	100 Euro,
5.	in den Besoldungsgruppen A13, A14, C1, W1, H1 und H2	150 Euro,
6.	in den Besoldungsgruppen A15, A16, B1, C2, C3, W2, W3, H3, H4, R1 und R2	200 Euro,
7.	in den Besoldungsgruppen B2, B3, C4, H5 und R3	250 Euro,
8.	in den Besoldungsgruppen B4 bis B6, R4 bis R6	300 Euro,
9.	in Besoldungsgruppe B7	400 Euro,
10.	in den höheren Besoldungsgruppen	500 Euro.

Die Beträge nach Satz 4 werden bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert. Die Kostendämpfungspauschalen betragen

1.	für Berechtigte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	80 v.H.
2.	für Berechtigte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3	48 v.H.

der Beträge nach Satz 4. Für die Zuteilung zu den Stufen nach Satz 4 ist bei Versorgungsempfängern die Besoldungsgruppe maßgebend, nach der die Versorgungsbezüge berechnet sind; Zwischenbesoldungsgruppen werden der Besoldungsgruppe mit derselben Ordnungsziffer zugeordnet. Dies gilt entsprechend für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsgruppe, eine Grundvergütung oder ein Lohn zugrunde liegt, sowie für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind. Bei Waisen (Absatz 2 Satz 1 Nummer 3), bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie bei Beihilfeberechtigten, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, entfällt die Kostendämpfungspauschale. Die Kostendämpfungspauschale nach den Sätzen 1 bis 8 vermindert sich um 25 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind oder jedes Kind, das nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist. Kinder, die nach Absatz 2 Satz 4 als berücksichtigungsfähige Angehörige gelten, werden bei der Anwendung des Satzes 10 nicht mitgezählt. Die Höhe der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den Verhältnissen, die am ersten Januar des Jahres vorlagen, dem die Aufwendungen nach Satz 2 zugerechnet werden. Ersatzweise ist auf den ersten Tag mit Beihilfeberechtigung abzustellen. Für Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit entfällt die Kostendämpfungspauschale.

(11) Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Dabei ist insbesondere zu bestimmen,

1. welche Aufwendungen beihilfefähig sind, mit der Maßgabe, dass folgende Aufwendungen nicht beihilfefähig sind:
   a) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
   b) Aufwendungen für gesetzlich vorgesehene Kostenanteile und Zuzahlungen,
   c) Aufwendungen, die in Krankheitsfällen, bei Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren, bei dauernder Pflegebedürftigkeit, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen für den Ehegatten oder Lebenspartner entstanden sind, sofern sein Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 4212, 2003 I S. 179), zuletzt geändert am 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), in der jeweils geltenden Fassung) im Jahr vor der Antragstellung 18.000 Euro überstieg; dies gilt nicht für Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten auf Grund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder die Leistungen insoweit auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung),
   d) Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilmaßnahme,
   e) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass eine Kostenerstattung nach § 4 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verlangt wird,

f) Abschläge für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei der Kostenerstattung nach § 13 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

g) Aufwendungen, die auf Grund eines vorgehenden Beihilfeanspruchs nach Absatz 3 Satz 5 beihilfefähig sind; dies gilt in den Fällen der Nummer 2 für berücksichtigungsfähige Ehegatten oder Lebenspartner jedoch nur, wenn ein gleichwertiger Beihilfeanspruch besteht,

h) Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind; ausgenommen sind Aufwendungen, die auf einem Ereignis beruhen, das nach § 93 zum Übergang des gesetzlichen Schadenersatzanspruchs auf die Freie und Hansestadt Hamburg führt,

i) Mehraufwendungen für Wahlleistungen bei einer stationären Krankenhausbehandlung,

2. unter welchen Voraussetzungen Beihilfe zu gewähren ist oder gewährt werden kann und das Verfahren,

3. dass und inwieweit die beihilfefähigen Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel sowie für Fahrkosten um Beträge, die den Eigenbeteiligungen in der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, zu vermindern sind,

4. welche Höchstbeträge bei Arznei- und Verbandmitteln sowie bei der Versorgung mit Hilfsmitteln, Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle und Körperersatzstücken als angemessen gelten,

5. dass und inwieweit Aufwendungen für Arzneimittel, die nach § 34 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder anderen Vorschriften nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden dürfen, von der Beihilfefähigkeit ausgenommen werden,

6. dass zahntechnische Leistungen nur in Höhe von 60 v.H. beihilfefähig sind, und

7. dass und inwieweit die Beihilfefähigkeit von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Aufwendungen eingeschränkt ist.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 2007.

Der Senat

Verordnung über die Veränderungssperre Bergedorf 100

Vom 21. Dezember 2007

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 298, 354), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzte Fläche innerhalb des Bebauungsplanentwurfs Bergedorf 100 (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 602) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 21. Dezember 2007.

Das Bezirksamt Bergedorf

Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre Bergedorf 100

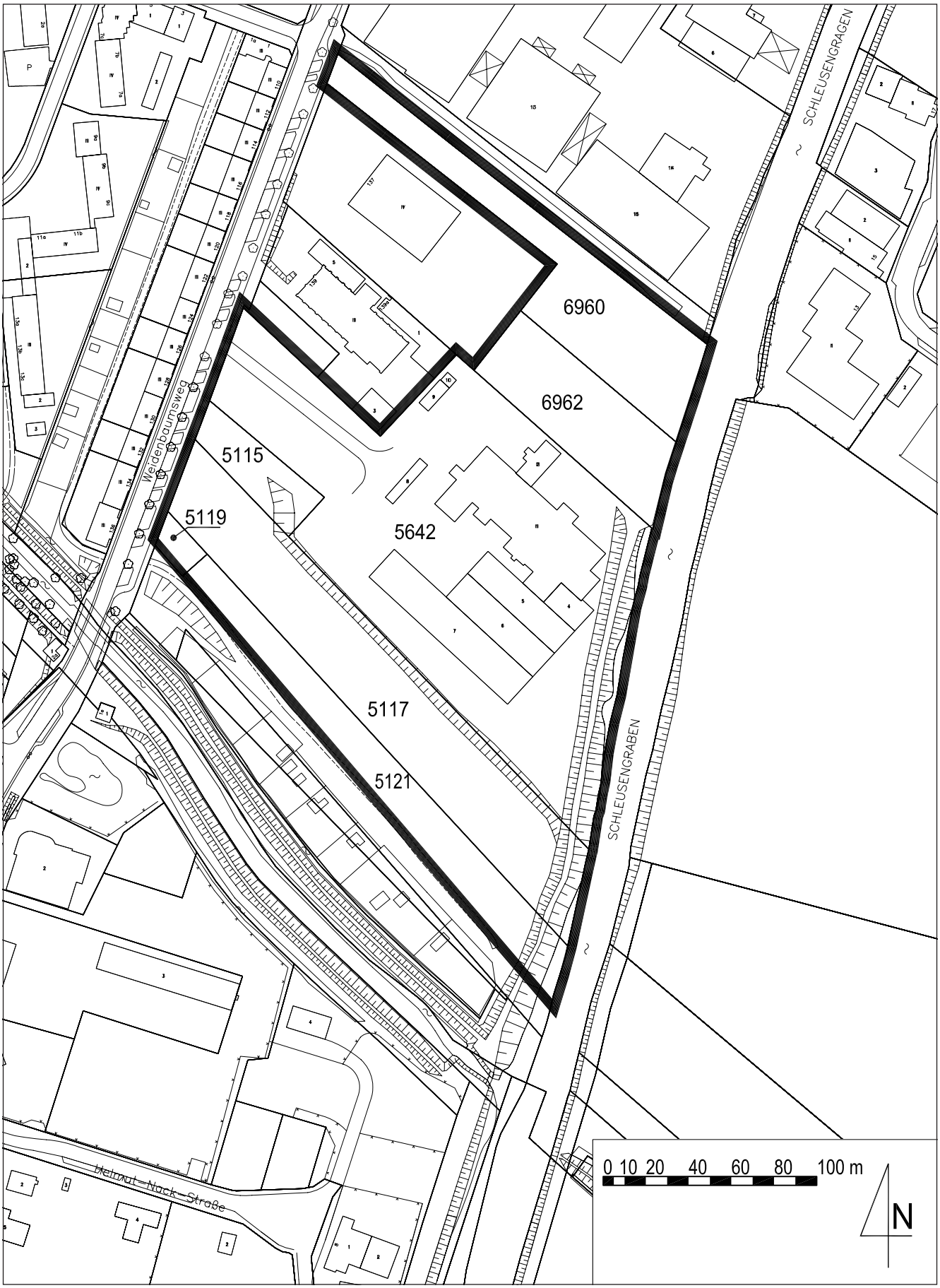

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN)

Vom 19. Dezember 2007

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord vom 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 396) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 am 1. Januar 2008 in Kraft tritt.

Hamburg, den 19. Dezember 2007.

Die Senatskanzlei

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung

Vom 21. Dezember 2007

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 453) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 am 1. Januar 2008 in Kraft tritt.

Hamburg, den 21. Dezember 2007.

Die Senatskanzlei

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).